



# LANDESAMTSBLATT FÜR DAS BURGENLAND

90. Jahrgang

Ausgegeben und versendet am 31. Juli 2020

31. Stück

226.	Stellenausschreibung des Stellvertreters (m/w/d) des Landesamtsdirektors beim Amt der Burgenländischen Landesregierung .....	460
227.	Prüfung zum Nachweis der fachlichen Eignung für das Güterbeförderungsgewerbe, Prüfungstermin März 2021 .....	462
228.	Prüfung zum Nachweis der fachlichen Eignung für das Personenbeförderungsgewerbe, zusätzlicher Prüfungstermin November 2020 und Prüfungstermin Februar 2021 .....	463
229.	Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft 2020.....	464
230.	Öffentliche Versteigerung und Verkauf von ausgeschiedenen Altkraftfahrzeugen, Altbaumaschinen und Altgeräten der Abteilung 5 - Baudirektion Burgenland, BBN Eisenstadt.....	473
231.	Öffentliche Versteigerung und Verkauf von ausgeschiedenen Altkraftfahrzeugen, Altbaumaschinen und Altgeräten der Abteilung 5 - Baudirektion Burgenland, BBS Oberwart .....	482
232.	Öffentliche Ausschreibung des Dienstpostens für die Leiterin oder den Leiter des Gemeindeamtes .....	487
233.	Stellenausschreibung für eine Betreuungsperson in der Volksschule Tadten .....	489
234.	Stellenausschreibung für den Dienstposten eines Leiters/einer Leiterin des Gemeindeamtes der Marktgemeinde Zurndorf.....	490
235.	Stellenausschreibung für Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege im Krankenhaus Güssing .....	491
236.	Stellenausschreibung für Pflegeassistent im Krankenhaus Güssing .....	492
237.	Stellenausschreibung für eine/n Fachärztin/ -arzt für Radiologie im Krankenhaus Oberwart.....	493
238.	Stellenausschreibung für eine/n Fachärztin /-arzt für Gefäßchirurgie im Krankenhaus Oberwart.....	494

## Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: A1/A.14427-10073-2-2020

### 226. Stellenausschreibung des Stellvertreters (m/w/d) des Landesamtsdirektors beim Amt der Burgenländischen Landesregierung

#### Gemeinsam die öffentliche Verwaltung verstärken

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung beschäftigt rund 2000 Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer an mehreren Standorten im Burgenland. Sie können mit Ihrer Mitarbeit dazu beitragen, das Land Burgenland erfolgreich zu gestalten.

#### Stellvertreter (m/w/d) des Landesamtsdirektors beim Amt der Burgenländischen Landesregierung

Eisenstadt - Vollzeit

Ihr Aufgabengebiet umfasst die Stellvertretung des Landesamtsdirektors gemäß Artikel 106 B-VG, Artikel 73 L-VG und dem Bundesverfassungsgesetz vom 30. Juli 1925, sowie die Stellvertretung in der Leitung der der Landesamtsdirektion übertragenen Aufgaben.

### **Ihre Qualifikation**

- a) Sie haben ein rechtswissenschaftliches Diplom- oder Masterstudium abgeschlossen.
- b) Sie haben eine für den rechtskundigen Verwaltungsdienst vorgesehene Dienstprüfung oder eine sonst anerkannte staatliche Prüfung (zB Rechtsanwaltsprüfung) abgelegt oder verfügen über Führungserfahrung in einer vergleichbaren Organisationseinheit im öffentlichen Bereich.
- c) Sie punkten mit umfassenden Kenntnissen und Erfahrungen auf dem Gebiet bzw. auf Teilgebieten des oben angeführten Aufgabenbereiches.
- d) Sie zeichnen sich durch einen modernen Führungsstil aus und haben nachweisbare Erfahrung in Mitarbeiterführung.
- e) Sie verfügen über Belastbarkeit auch in außergewöhnlichen Situationen (Krisenmanagement).
- f) Sie haben ein starkes Durchsetzungsvermögen, sind entscheidungsfreudig und initiativ.
- g) einschlägige Erfahrungen im Umgang mit relevanten Bundes- und Landesstellen bringen Sie mit.
- h) Sie treten überzeugend auf und besitzen die Fähigkeit, das Land national und international - vor allem bei Verhandlungen - zu vertreten.

### **Ihre Entlohnung**

Das Monatsentgelt für diese Modellstelle, Führung I im Gehaltsband B1/24, beträgt mindestens € 7.320,-- brutto und ergibt sich aus Anlage 2 des Bgld. Landesbedienstetengesetzes 2020.

Dieses Entgelt kann sich allenfalls auf Basis der gesetzlichen Vorschriften durch anrechenbare Vordienstzeiten erhöhen.

### **Ihre Bewerbung**

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen! Die Bewerbungsgesuche haben einen Lebenslauf mit aktuellem Foto, die notwendigen Unterlagen in Kopie sowie die Gründe zu enthalten, die die Bewerberin oder den Bewerber für die Ausübung der ausgeschriebenen Funktion als geeignet erscheinen lassen.

Sie können Ihre Bewerbung mittels Bewerbungsbogen ([e-government.bgld.gv.at](http://e-government.bgld.gv.at)) an uns übermitteln. Diese liegen auf allen Bezirkshauptmannschaften, den Magistraten sowie bei allen Gemeindeämtern des Burgenlands auf. Auf der Website [e-government.bgld.gv.at](http://e-government.bgld.gv.at) stehen Bewerbungsbögen zum Download bereit.

Die Bewerbung können Sie

- mittels [Online-Formular](#)
- per Post oder
- persönlich

an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, Einlaufstelle (Landhaus Neu), 7000 Eisenstadt, übermitteln. Unvollständig bzw. verspätet eingelangte Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

### **Bewerbungsfrist**

Die Bewerbungen sind unter Beilage sämtlicher Unterlagen innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung im Landesamtsblatt einzubringen. Maßgebend ist das Datum des Einlangens der Bewerbung (Datum des Eingangsstempels). Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, der der Herausgabe und Versendung des die Ausschreibung enthaltenden Landesamtsblattes für das Burgenland folgt.

### **Ihre Ansprechperson**

Gabriela Teibl, Abteilung 1

E-Mail: [post.a1@bglgld.gv.at](mailto:post.a1@bglgld.gv.at)

Tel.: 057-600 2753

### **Weitere Informationen**

Als Bewerberin bzw. Bewerber müssen Sie die Voraussetzungen gem. § 4 Bgld. Landesbedienstetengesetz 2020 erfüllen. Diese Funktion wird im Sinne des § 12 Objektivierungsgesetz, LGBl. Nr. 56/1988, in der geltenden Fassung, ausgeschrieben. Aufnahmen in den Burgenländischen Landesdienst erfolgen in ein Vertragsbedienstetenverhältnis. Im Sinne des Gleichstellungsprogramms des Landes Burgenland wird besonders die Bewerbung von Frauen begrüßt (Gleichbehandlungsgesetz).

Die Bestellung erfolgt befristet auf fünf Jahre.

Die Stellenausschreibung ist im Internet unter <https://www.burgenland.at/stellenausschreibungen/> veröffentlicht.

Für die Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

**Mag. Doskozil**

Zahl: A2/W.GV-10002-48-2020

## **227. Prüfung zum Nachweis der fachlichen Eignung für das Güterbeförderungsgewerbe, Prüfungstermin März 2021**

### **Verlautbarung**

Gemäß § 6 der Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr über den Zugang zum mit Kraftfahrzeugen betriebenen Güterbeförderungsgewerbe (Berufszugangsverordnung Güterkraftverkehr - BZGü-VO), BGBl. Nr. 221/1994, in der geltenden Fassung, sowie der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates wird für die Abhaltung der fachlichen Eignungsprüfung folgender Termin für März 2021 festgelegt:

Schriftliche Prüfung: 5. März 2021

Mündliche Prüfung: 9. bis 11. März 2021

Das Ansuchen um Zulassung zur fachlichen Eignungsprüfung hat der/die Prüfungswerber/in bis spätestens sechs Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 2, Hauptreferat Wirtschaft, Anlagen und Tourismus, 7000 Eisenstadt, einzubringen.

Unter der Internetadresse <http://www.e-government.bglgld.gv.at/formulare> kann ein Formblatt für das Ansuchen heruntergeladen werden. Weiters besteht die Möglichkeit das Ansuchen um Zulassung zur Prüfung mittels Online-Formular einzubringen.

Dem Ansuchen um Zulassung zur Prüfung sind anzuschließen:

1. die dem Nachweis des Vor- und Familiennamens dienenden Urkunden (Geburts- und Heiratsurkunde bzw. Meldebestätigung)
2. der Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr (Einzahlungsbestätigung),

3. diverse Abschlusszeugnisse, Diplome (HAK, HTBLA, Studienabschlüsse etc.) das heißt, bei entsprechendem schulischen Nachweis können dem Prüfungswerber Teile der in der Verordnung festgelegten Sachgebiete sowohl der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung erlassen werden.

Gemäß § 9 der BZP-VO hat der/die Prüfungswerber/in bei Antritt der schriftlichen und der mündlichen Prüfung seine Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

Der/Die Prüfungswerber/in hat gemäß § 13 Abs. 1 der BZP-VO als Kostenbeitrag zur Durchführung der Prüfung eine Gebühr von 12 v.H. des Gehaltes eines Bundesbediensteten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage, aufgerundet auf einen durch fünfzig teilbaren Eurobetrag, für die fachliche Eignungsprüfung an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, 7000 Eisenstadt, auf das Konto bei der Bank Burgenland, IBAN: AT19 5100 0910 1300 1400, BIC: EHBAT2E, zugunsten der VASSt. 2-052005-8150 zu entrichten.

Für die fachliche Eignungsprüfung ergibt dies derzeit einen Betrag von 325,00 Euro (Änderungen vorbehalten).

Für den Landeshauptmann:  
Im Auftrag der Abteilungsvorständin:  
**Mag.<sup>a</sup> Wayán**

Zahl: A2/W.PV-10002-57-2020

## **228. Prüfung zum Nachweis der fachlichen Eignung für das Personenbeförderungsgewerbe, zusätzlicher Prüfungstermin November 2020 und Prüfungstermin Februar 2021**

### **Verlautbarung**

Gemäß § 6 der Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr über den Zugang zum mit Kraftfahrzeugen betriebenen Personenbeförderungsgewerbe (Berufszugangsverordnung Kraftfahrli-nien- und Gelegenheitsverkehr - BZP-VO), BGBl.Nr. 889/1994, in der geltenden Fassung, sowie der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemein-samer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates wird für die Abhaltung der fachlichen Eignungsprüfung folgender zusätzlicher Prüfungster-min zu dem bereits verlautbarten Termin für November 2020 sowie der Prüfungstermin für Februar 2021 fest-gelegt:

#### **zusätzlicher Prüfungstermin November 2020:**

Mündliche Prüfung: 23. und 24. November 2020  
Schriftliche Prüfung: 19. Februar 2021  
Mündliche Prüfung: 22. Februar bis 02. März 2021

Das Ansuchen um Zulassung zur fachlichen Eignungsprüfung hat der/die Prüfungswerber/in bis spätestens sechs Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 2, Hauptreferat Wirtschaft, Anlagen und Tourismus, 7000 Eisenstadt, einzubringen.

Unter der Internetadresse <http://www.e-government.bgld.gv.at/formulare> kann ein Formblatt für das Ansu-chen heruntergeladen werden. Weiters besteht die Möglichkeit das Ansuchen um Zulassung zur Prüfung mit-tels Online-Formular einzubringen.

Dem Ansuchen um Zulassung zur Prüfung sind anzuschließen:

1. die dem Nachweis des Vor- und Familiennamens dienenden Urkunden (Geburts- und Heiratsurkunde bzw. Meldebestätigung)
2. der Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr (Einzahlungsbestätigung),
3. diverse Abschlusszeugnisse, Diplome (HAK, Hasch, HTBLA, Studienabschlüsse, Unternehmerprüfungszeugnis, Lehrabschlussprüfungszeugnisse in kaufmännischen Bereichen etc.) das heißt, bei entsprechendem schulischen Nachweis können dem Prüfungswerber Teile der in der Verordnung festgelegten Sachgebiete sowohl der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung erlassen werden.

Gemäß § 9 der BZP-VO hat der/die Prüfungswerber/in bei Antritt der schriftlichen und der mündlichen Prüfung seine Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

Der/Die Prüfungswerber/in hat gemäß § 13 Abs. 1 der BZP-VO als Kostenbeitrag zur Durchführung der Prüfung eine Gebühr von 12 v.H. des Gehaltes eines Bundesbediensteten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage, aufgerundet auf einen durch fünfzig teilbaren Eurobetrag, für die fachliche Eignungsprüfung an das Amt der Bgld. Landesregierung, 7000 Eisenstadt, auf das Konto bei der Bank Burgenland, IBAN: AT19 5100 0910 1300 1400, BIC: EHBAT2E, zugunsten der VSt. 2-052005-8150 zu entrichten.

Für die fachliche Eignungsprüfung ergibt dies derzeit einen Betrag von 325,00 Euro (Änderungen vorbehalten).

Für den Landeshauptmann:  
Im Auftrag der Abteilungsvorständin:  
**Mag.<sup>a</sup> Wayán**

Zahl: A5/SWW.LFRL-10005-11-2020

## **229. Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft 2020**

### **§ 1 Zielsetzung**

- (1.) Ziel der Förderung von Maßnahmen zur Wasserversorgung, Abwasserentsorgung oder Schlammbehandlung ist der Schutz des ober- und unterirdischen Wassers vor Verunreinigungen, die Versorgung der Bevölkerung mit hygienisch einwandfreiem Trinkwasser und die Bereitstellung von Nutz- und Feuerlöschwasser.
- (2.) Die Förderung soll die Durchführung von Maßnahmen zur Wasserversorgung, Abwasserentsorgung oder Schlammbehandlung ermöglichen, soweit sie ohne Förderung nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden können, ohne die Gebührenpflichtigen über ein zumutbares Maß hinaus zu belasten. Die Förderungsmittel sind nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu vergeben.
- (3.) Die Förderung von Wasserversorgungsanlagen soll einen sparsamen Gebrauch des wertvollen Gutes Wasser sicherstellen und damit soll auch der Abwasseranfall auf das unvermeidbare Ausmaß beschränkt werden. Zu beachten ist weiters, dass die Eingriffe in den natürlichen Wasserhaushalt minimiert werden. Ein energiesparender und ressourcenschonender Betrieb der Wasserversorgungsanlage ist sicherzustellen.
- (4.) Die Förderung der Abwasserentsorgung oder Schlammbehandlung soll eine Minimierung der Umweltbelastungen für Gewässer, Luft und Böden zur Erhaltung des natürlichen Wasserhaushaltes ermöglichen. Die Belastung von Abwässern mit biologisch nicht oder nur schwer abbaubaren Inhaltsstoffen (z.B. Schwermetalle, organische Schadstoffe) ist zu minimieren, um Belastungen der Klärschlämme zu

vermeiden, die deren ökologische Kreislaufführung beeinflussen. Produktionsabwässer sind weitestgehend zu vermeiden, betriebsintern zu verwerten oder vorzureinigen. Nicht oder nur geringfügig verunreinigtes Niederschlagswasser soll - soweit es den örtlichen Gegebenheiten entspricht - dem natürlichen ober- und unterirdischen Abfluss-geschehen überlassen werden. Ein energiesparender Betrieb der Abwasserentsorgungsanlage oder der Schlammbehandlungsanlage ist sicherzustellen.

- (5.) Die Förderung der Wasserversorgung, Abwasserentsorgung oder Schlammbehandlung hat neben dem bestehenden Bedarf auch auf die künftige Entwicklung, insbesondere Demografie und Klimawandel, Bedacht zu nehmen.
- (6.) Die Förderung soll den Ausbau von kosteneffizienten Strukturen in der Siedlungswasserwirtschaft unterstützen. Eine nachhaltige und funktionale Werterhaltung sowie ein kostendeckender, effizienter und effektiver Anlagenbetrieb auf Basis geeigneter betriebswirtschaftlicher Steuerinstrumente sind sicherzustellen.

## **§ 2 Geltungsbereich**

Förderungen gemäß dieser Richtlinien können gewährt werden für

1. die Errichtung von und die Reinvestition in Wasserversorgungsanlagen, Abwasserentsorgungsanlagen und Schlammbehandlungsanlagen für burgenländische Gemeinden, Gemeindeverbände sowie für nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 gebildete Verbände und Genossenschaften.
2. Abwasserentsorgungsanlagen, für deren Errichtung oder Erweiterung die Förderungswerber vor dem 15. November 1990 eine Förderungszusicherung nach dem Burgenländischen Gemeinde-Investitionsfondsgesetz, LGBl. Nr. 46/1973, in der Fassung des LGBl. Nr. 74/2012 und einen nicht rückzahlbaren Landesbeitrag von weniger als 20% der förderbaren Investitionskosten erhalten haben.

## **§ 3 Wirkungen, Indikatoren**

Die Erreichung der Ziele des § 1 und damit die Wirkung der Förderung werden anhand folgender Indikatoren gemessen:

1. Anzahl der an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Einwohner;
2. Anzahl der an die öffentliche Abwasserentsorgung angeschlossenen Einwohnergleichwerte;
3. Abwasserreinigungsleistung öffentlicher Kläranlagen in Bezug auf die Stickstoffentfernung;
4. Abwasserreinigungsleistung öffentlicher Kläranlagen in Bezug auf die Phosphorentfernung;
5. erhobene Leitungslängen von öffentlichen Wasserleitungen im digitalen Leitungsinformationssystem;
6. erhobene Leitungslängen von öffentlichen Kanälen im digitalen Leitungsinformationssystem;
7. Anzahl der reinvestierten Laufmeter öffentlicher Wasserleitungen pro Jahr;
8. Anzahl der reinvestierten Laufmeter öffentlicher Kanäle pro Jahr.

## **§ 4 Begriffsbestimmungen**

- (1.) Wasserversorgungsanlagen im Sinne dieser Richtlinien sind sämtliche Anlagen (Bauwerke und zugehörige Einrichtungen) - ausgenommen Inneninstallationen - die zur Wassererschließung, Speicherung, Weiterleitung, Verteilung, Reinigung und Aufbereitung von Trinkwasser sowie zur Versorgungssicherheit erforderlich sind.
- (2.) Als Inneninstallationen bei Wasserversorgungsanlagen im Sinne dieser Richtlinien gelten alle Einrichtungen nach dem Wasserzähler oder, sofern ein solcher nicht vorhanden ist, nach der ersten Absperrvorrichtung der Anschlussleitung innerhalb des versorgten Grundstückes.
- (3.) Maßnahmen zur Versorgungssicherheit im Sinne dieser Richtlinien sind Maßnahmen zur quantitativen oder qualitativen Verbesserung oder Absicherung der Trinkwasserversorgung. Das sind die Errichtung von Ringschlüssen oder Vernetzungen mit anderen Versorgungseinrichtungen oder die Erschließung eines weiteren, vom bestehenden Wasserspender unabhängigen, Trinkwasservorkommens.
- (4.) Abwasserentsorgungsanlagen im Sinne dieser Richtlinien bestehen aus Abwasserableitungs- und Abwasserreinigungsanlagen.

- (5.) Abwasserableitungsanlagen im Sinne dieser Richtlinien sind sämtliche Anlagen (Bauwerke und zugehörige Einrichtungen) - ausgenommen Inneninstallationen - die zur Sammlung, Weiter- oder Ableitung von Schmutz-, Niederschlags- oder Mischwasser und zur Vorflutbeschaffung erforderlich sind. Darunter sind auch Niederschlags-, Mischwasserbehandlungsanlagen oder Einrichtungen zur Retention zu verstehen.
- (6.) Als Inneninstallationen bei Abwasserableitungsanlagen im Sinne dieser Richtlinien gelten Anschlusskanäle und Einrichtungen, die mindestens 3 m innerhalb der Grundstücksgrenze des betroffenen Grundstückes, von dem Abwässer in die Abwasserableitungsanlage eingeleitet werden sollen, liegen. Sollte der Anteil des Anschlusskanals außerhalb des anzuschließenden Objektes mehr als 30 m betragen, so werden 30 m der Inneninstallation zugerechnet. Der verbleibende Teil des Anschlusskanals kann in diesem Fall der zu fördernden Abwasserableitungsanlage zugerechnet werden. Bei Über- oder Unterdrucksystemen beginnen die Inneninstallationen erst nach dem funktionell dazugehörigen Übergabeschacht.
- (7.) Abwasserreinigungsanlagen im Sinne dieser Richtlinien sind sämtliche Anlagen (Bauwerke und zugehörige Einrichtungen), die zur Verbesserung der Qualität der abgeleiteten Abwässer dienen.
- (8.) Schlammbehandlungsanlagen im Sinne dieser Richtlinien sind sämtliche Anlagen, die der Aufbereitung von an den öffentlichen Abwasserreinigungs- oder Wasseraufbereitungsanlagen anfallenden Schlämmen dienen.
- (9.) Stand der Technik im Sinne dieser Richtlinien ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind.
- (10.) Als Eigenleistungen im Sinne dieser Richtlinien sind Leistungen des Förderungswerbers oder von einem Unternehmen an dem der Förderungswerber überwiegend beteiligt ist zu verstehen.
- (11.) Vorleistungen im Sinne dieser Richtlinien sind folgende Leistungen, die vor Antragsstellung erbracht werden können:
  1. Planungsleistungen sowie immaterielle und materielle Leistungen, welche für eine ordnungsgemäße und optimale Planung erforderlich sind, wie zB
    - a. Grundlagenerhebungen, Datenerhebungen, Gutachten, Grundsatzkonzepte, Studien, Variantenuntersuchungen, Reinvestitionspläne, Energiekonzepte sowie generelle Planungen;
    - b. Wasserverlustanalysen;
    - c. Untergrunduntersuchungen;
    - d. Gewässergütebestimmungen einschließlich Immissionsbetrachtungen;
    - e. Grund-, Quell- und Oberflächenwasseruntersuchungen im Hinblick auf Dargebot und Qualität inklusive der dazu erforderlichen baulichen Maßnahmen.
  2. der Ankauf von Materialien, sofern deren Einbau nachweislich erst nach Einlangen des Förderungsansuchens beim Amt der Burgenländischen Landesregierung erfolgt.
  3. die Verlegung einzelner Leitungsstränge oder Kanäle im Zuge eines öffentlichen Bauvorhabens (z.B. Bundes- oder Landesstraßenbaues, Baumaßnahme des öffentlichen Schienenverkehrs, Schutzwasserbaues), sofern das entsprechende Förderungsansuchen innerhalb von zwei Jahren ab Fertigstellung dieser Vorleistung eingereicht wird.
- (12.) Unter Errichtung im Sinne dieser Förderungsrichtlinien sind erstmalige Errichtungen oder Erweiterungen von Wasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs- oder Schlammbehandlungsanlagen oder Maßnahmen zur Versorgungssicherheit zu verstehen, insbesondere
  1. die Neuerschließung von bisher noch nicht ver- bzw. entsorgten Gebieten, (einschließlich in Flächenwidmungsplänen ausgewiesene Gewerbe- und Industriegebiete);
  2. die Erweiterung von Ver- bzw. Entsorgungsnetzen;
  3. der Neubau von Schmutzwasser- oder Regenwasserkanälen (Abwasserableitungsanlagen) bei Umstellung von Misch- auf Trennsystem inklusive erforderlicher Bauwerke;
  4. die Ersterrichtung zusätzlicher ortsgebundener Anlagen mit jeweils zusätzlicher technischer Funktion an bestehenden Systemen der Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Schlammbehandlung, die eine Verbesserung der Versorgungs- bzw. Entsorgungssituation bewirken oder

- dem ArbeitnehmerInnenschutz dienen (Nachrüstungen bei bestehenden Anlagen und Anlagenteilen, jedoch kein Austausch);
5. der Neubau oder die Erweiterung der übrigen Anlagenteile von Wasserversorgungsanlagen;
  6. der Neubau oder die Erweiterung von Abwasserreinigungs- oder Schlammbehandlungsanlagen.
- (13.) Unter Reinvestition im Sinne dieser Förderungsrichtlinien sind folgende Maßnahmen zu verstehen:
1. Anpassungen an gestiegene abwasserrechtliche, trinkwasserrechtliche oder lebensmittelrechtliche Anforderungen (inklusive des Lebensmittelkodex);
  2. Sanierungen oder Erneuerungen bereits bestehender Wasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs- oder Schlammbehandlungsanlagen, deren Baubeginn zumindest 40 Jahre vor Einlangen des Förderungsansuchens beim Amt der Burgenländischen Landesregierung zurückliegt oder die noch nie vom Land gefördert wurden.
- Darunter fällt auch der Ersatz bestehender Leitungen durch Leitungen mit anderer Dimension.
- (14.) Unter einer Variantenuntersuchung im Sinne dieser Richtlinien ist eine Darstellung und Bewertung möglicher Varianten zu verstehen, die für hydrologisch und hydrographisch abzugrenzende Gebiete gemäß den Vorgaben der Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft zu erstellen sind.
- (15.) Einrichtungen zur Notwasserversorgung im Sinne dieser Richtlinien sind ortsgebundene und mobile Einrichtungen, die zur unmittelbaren Sicherung der Trinkwasserversorgung auf Grund eines Notstandes dienen.
- (16.) Als rote Gefahrenzonen im Sinne dieser Richtlinien gelten jene Flächen, die in den Gefahrenzonenplänen der Wildbachverbauung oder Bundeswasserbauverwaltung als solche ausgewiesen sind.

## **§ 5 Förderungswerber**

Als Förderungswerber kommen Gemeinden, Gemeindeverbände sowie nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, in der geltenden Fassung, gebildete Verbände und Genossenschaften in Betracht, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Wasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs- oder Schlammbehandlungsanlagen errichten oder in diese reinvestieren.

## **§ 6 Allgemeine Voraussetzungen**

- (1.) Die Gewährung einer Förderung gemäß § 2 Z 1 setzt voraus, dass
1. die Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft 2006 Kapitel A, B und C des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nach dem Umweltförderungsgesetz – UFG, BGBl. Nr. 185/1993 idGF, eingehalten werden;
  2. die ökologische Verträglichkeit sowie die volkswirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Zweckmäßigkeit der Maßnahmen mit einer Variantenuntersuchung oder Studie belegt ist;  
Die Variantenuntersuchung kann entfallen, wenn:
    - a) a) die Maßnahme auf Grund eines Notstandes oder zur Wiederherstellung nach Naturkatastrophen gesetzt wird;
    - b) b) begründet dargestellt wird, dass ganz offensichtlich keine sinnvollen Alternativen zum eingereichten Projekt vorhanden sind;
  3. die Förderstelle des Landes die Maßnahme begutachtet hat und seitens der Förderstelle eine abschließende Beurteilung hinsichtlich der Förderungsfähigkeit vorliegt;
  4. die Förderungswerber über die für die Durchführung der Maßnahmen erforderliche wasserrechtliche Bewilligung verfügen, die Bewilligung zur Durchführung der Maßnahmen im Sinne des § 114 Abs. 3 WRG 1959 als erteilt gilt oder Vorhaben gemäß § 12b WRG 1959 der Behörde gemeldet wurden;
  5. das Förderungsansuchen einschließlich der unter § 8 genannten Unterlagen vor Beginn der Maßnahmen bei der Förderstelle beim Amt der Burgenländischen Landesregierung eingelangt ist. Dies gilt nicht für Vorleistungen, für Sofortmaßnahmen gemäß § 122 Abs. 1 und § 138 Abs. 3 WRG 1959 oder für Maßnahmen im Falle eines Notstandes oder für Maßnahmen zur Wiederherstellung nach Naturkatastrophen;
  6. die Bauabschnitte so geplant sind, dass sie jeweils innerhalb von drei Jahren verwirklicht werden können;



7. die Maßnahmen zumindest dem Stand der Technik entsprechen. Von diesem Erfordernis kann abgesehen werden, wenn seitens der Wasserrechtsbehörde Abweichungen vom Stand der Technik genehmigt wurden;
  8. die Finanzierung der zu fördernden Maßnahmen unter Berücksichtigung der Förderungen sichergestellt ist;
  9. die Vergabe von Leistungen entsprechend den für die jeweiligen Förderungswerber verbindlichen vergabe- und wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen erfolgt;
  10. die Förderungswerber spätestens zum Zeitpunkt der Gewährung der Förderung eine Kosten- und Leistungsrechnung gemäß den Vorgaben des ÖWAV oder der ÖVGW einschließlich einer kurzfristigen Erfolgsrechnung führt. Dies gilt nicht für Genossenschaften mit bis zu 250 Hausanschlüssen zur Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung und Förderungen gemäß § 7 Abs.1 Z 11(digitales Leitungsinformationssystem).
- (2.) Ein subjektiver Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung oder ein Kontrahierungszwang besteht nicht.

### **§ 7 Gegenstand der Förderung gemäß § 2 Z 1**

(1.) Förderbar sind Kosten für

1. die Errichtung von Wasserversorgungsanlagen oder Einrichtungen zur Notwasserversorgung;
2. die Reinvestition in Wasserversorgungsanlagen;
3. die Errichtung von oder Reinvestition in Abwasserentsorgungsanlagen;
4. die Errichtung oder die Reinvestition folgender Anlagenteile zur Schlammbehandlung:
  - a. anaerobe Schlammstabilisierung (Schlammfäulung);
  - b. aerobe Schlammstabilisierung;
  - c. mechanische Schlammmentwässerung;
  - d. natürliche Schlammmentwässerung ohne Strukturmaterialzugabe und ohne künstliche Lüftungsregelung oder Schlammumwälzung;
5. Einrichtungen zur Verwertung und Nutzung von erneuerbarer Energie im Ausmaß des Eigenbedarfs der gesamten Abwasserentsorgungs- oder Schlammbehandlungsanlage durch Nutzung des an der Anlage anfallenden Biogases;
6. mit förderfähigen Maßnahmen in Zusammenhang stehende Vorleistungen jeweils im erforderlichen Ausmaß;
7. die Errichtung von Betriebsgebäuden für Abwasserreinigungsanlagen;
8. Planungs- oder Bauaufsichtsleistungen;
9. die Errichtung von Anschlussleitungen, die für die Anlage unbedingt erforderlich sind, wie beispielsweise für Wasser, Abwasser oder Energie;
10. Maßnahmen der interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich der Wasserver- oder Abwasserentsorgung oder Schlammbehandlung, die zu Effizienzsteigerungen führen, sofern hierfür eine Bundesförderung nach dem UFG gewährt wird;
11. die Erstellung eines digitalen Leitungsinformationssystems (Leitungskatasters) für Wasserversorgungs- oder Abwasserableitungsanlagen auf Grundlage einer aktuellen Leitungszustandserhebung jeweils auf Basis einer Wasserverlustanalyse oder Dichtheitskontrolle und/oder Kamerabefahrung, wobei die diesbezüglichen Mindestanforderungen des Bundes gemäß Umweltförderungsgesetz oder bezugnehmender Vorschriften einzuhalten sind, sofern im Förderungsvertrag nichts anderes festgelegt wird. Die erhobenen Vermessungs- und Sachdaten sowie die Zustandsbewertungen sind dem Amt der Burgenländischen Landesregierung für Auswertungen zur Verfügung zu stellen. Die Daten sind gemeinsam mit den Kollaudierungsunterlagen dem Land Burgenland zu übermitteln. Für die Übermittlung von Daten sind die Bestimmungen und Vorgaben der „Richtlinie zur Übergabe von Daten des Kanalkatasters (Leitungsinformationssystem Kanal/LIS-Kanal)“ bzw. „Richtlinie zur Übergabe von Daten des Wasserleitungskatasters der Schnittstelle der Bundesländer Steiermark, Kärnten, Oberösterreich, Salzburg und Tirol“ in der jeweils gültigen Version, einzuhalten.

12. Maßnahmen zur Wiederherstellung der ursprünglichen Funktion von Wasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs- oder Schlammbehandlungsanlagen nach Naturkatastrophen wie Hochwasser, Muren, Hangrutschungen oder Erdbeben. Diese Maßnahmen können auch in roten Gefahrenzonen gesetzt werden.
  13. Teilnahmegebühren am Trinkwasserbenchmarking der ÖVGW oder am Abwasserbenchmarking des ÖWAV;
  14. Hinweis- und Erinnerungstafeln.
- (2.) Nicht förderbar sind Kosten für
1. Anlagenteile, die andere als die Förderungswerber tragen oder zu tragen verpflichtet sind, sowie Kosten für Anlagenteile, die die Förderungswerber aus einem anderen Titel zu tragen haben;
  2. die Errichtung von Wasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs- oder Schlammbehandlungsanlagen für Objekte oder Bauland in roten Gefahrenzonen;
  3. Inneninstallationen;
  4. Maßnahmen zur Nutzwasserversorgung, wie beispielsweise Bewässerungs- oder Beschneiungsanlagen;
  5. der Erwerb von Grundstücken;
  6. einmalige Aufwendungen für Schutz- oder Schongebiete;
  7. Ablösen oder Entschädigungen;
  8. Instandhaltungsmaßnahmen;
  9. Aufwendungen für den laufenden Betrieb (z. B. Betriebsfahrzeuge, Reinigungsgeräte, Werkzeug);
  10. Verwaltungsgebäude, Verwaltungsräume und sonstige Betriebsgebäude;
  11. Eigenleistungen;
  12. Verwaltungstätigkeiten, Verwaltungsabgaben, Versicherungsprämien, Steuern, Gerichts-, Rechtsanwalts- oder Notariatskosten;
  13. sonstige Aufsichtstätigkeiten;
  14. Leistungen einer Fachabteilung oder eines Bauamtes einer Gebietskörperschaft;
  15. Finanzierungen;
  16. Überschreitungen von zugesicherten Kosten, sofern sie nicht im Rahmen einer Wiedervorlage genehmigt werden;
  17. Nebenkosten, wie beispielsweise Einrichtung und Ausstattung von Betriebsgebäuden inklusive Labor, Werkstätten, Betriebsfahrzeuge, Reinigungsgeräte, Anschluss- oder Verbindungsentgelte;
  18. sonstige Einrichtungen zur Verwertung und Nutzung von erneuerbaren Energien auf Wasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs- oder Schlammbehandlungsanlagen, wie beispielsweise Trinkwasserkraftwerke, Photovoltaik, Abwasserwärme, Co-Vergärung;
  19. Maßnahmen der begleitenden Öffentlichkeitsarbeit wie beispielsweise Flyer, Broschüren, DVDs.

## **§ 8 Förderungsansuchen und Unterlagen**

Förderungsansuchen sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung zu richten.

- (1.) Für Förderungsansuchen gemäß § 2 Z 1 gilt:
1. Wenn von den Förderungswerbern nicht ausdrücklich anderes erklärt wird, geht die Förderstelle von einer gleichzeitigen Antragstellung für die Bundesförderung und Landesförderung aus.
  2. Bei gleichzeitiger Antragstellung für die Bundesförderung und Landesförderung ist das Förderungsansuchen samt Unterlagen nach den Anforderungen der Bundesförderung nach dem UFG samt bezugnehmender Vorschriften in zweifacher Ausfertigung der Förderstelle vorzulegen.
  3. Bei Antragstellung nur für die Landesförderung ist Z 2 sinngemäß anzuwenden, jedoch ist das Förderansuchen samt Unterlagen nur in einfacher Ausfertigung vorzulegen.
  4. Die Förderstelle kann weitere, für die Beurteilung des Förderungsansuchens notwendige, Unterlagen verlangen.
  5. Die Förderungswerber sind verpflichtet, die Förderstelle über beabsichtigte, in Behandlung stehende oder erledigte Förderungsansuchen bei anderen Förderungsträgern zu informieren. Diese Informationsverpflichtung bleibt auch nach Zuerkennung der Förderung bis zum Abschluss der Kollaudierung aufrecht.

- (2.) Einem Förderungsansuchen gemäß § 2 Z 2 sind die Nachweise für die entsprechend dem Tilgungsplan des für die Finanzierung des Bauvorhabens gewährten Kredits des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds im abgelaufenen Finanzjahr geleisteten Annuitätendienste anzuschließen.

### **§ 9 Ausmaß der Förderung**

- (1.) Das Ausmaß der Förderung für Maßnahmen gemäß § 2 Z 1 beträgt 10 % der förderbaren Investitionskosten.
- (2.) Das Ausmaß der Förderung für Abwasserentsorgungsanlagen gemäß § 2 Z 2 beträgt 10% des nachweislich entsprechend dem Tilgungsplan im abgelaufenen Finanzjahr geleisteten Annuitätendienstes des für die Finanzierung des Bauvorhabens gewährten Kredits des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds.

### **§ 10 Auszahlung der Förderung**

- (1.) Die Förderung gemäß § 9 Abs. 1 erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschüssen und gemäß § 9 Abs. 2 in Form von nicht rückzahlbaren Annuitätenzuschüssen.
- (2.) Im Fördervertrag für Maßnahmen gemäß § 2 Z 1 wird ein Gesamtförderungsbetrag festgelegt. Ein Antrag auf Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse kann erst nach rechtsgültiger Annahme des Förderungsvertrages gemäß § 11 gestellt werden. Die Zuteilung der Landesmittel erfolgt nach Baufortschritt (Zusammenstellung von bezahlten Rechnungen) sowie nach Verfügbarkeit der Geldmittel.
- (3.) Die Förderungswerber sind berechtigt, einmal jährlich, unter Vorlage einer Zusammenstellung der bezahlten Rechnungen, die Auszahlung von Landesmitteln (Investitionskostenzuschüsse) zu beantragen. Die Förderung erfolgt unter Berücksichtigung eines bis zu 10 %igen Einbehalts vom Landesbeitrag, welcher erst nach Abschluss des Kollaudierungsverfahrens fällig wird. Die ausbezahlten Fördermittel gelten bis zur Kollaudierung (Endabrechnung) als Vorauszahlung. Sollte bei der Kollaudierung festgestellt werden, dass zu viel an Förderungsmittel an den Förderungswerber ausbezahlt wurde, so ist dieser Übergenuß ohne Aufforderung unverzüglich unverzinst an das Land Burgenland zurückzuerstatten. Grundlage ist der vom Förderungswerber gefertigte Rechnungsausweis (siehe § 11 Abs. 4). Dies gilt auch rückwirkend für alle Förderungsverträge ab 18. Dezember 2012. Die Förderstelle führt eine Datenbank, in welche die Förderungswerber, das geförderte Projekt, die Projektsumme sowie die bewilligten und ausbezahlten Fördersummen einzutragen sind.
- (5.) Annuitätenzuschüsse werden auf Antragstellung einmal jährlich unter Nachweis der geleisteten vorjährigen Annuität ausbezahlt.

### **§ 11 Förderungsvertrag, Abrechnung, Kontrolle**

- (1.) Die Gewährung einer Förderung gemäß § 9 Abs. 1 erfolgt in Form einer schriftlichen Zusicherung. Durch die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung kommt der Förderungsvertrag zustande. Die Förderungszusicherung hat insbesondere zu enthalten:
1. Bezeichnung der geltenden Förderungsrichtlinien;
  2. Bezeichnung der Förderungswerber;
  3. den Förderungsgegenstand;
  4. Ausmaß und Art der Förderung sowie den Auszahlungsmodus;
  5. Frist für die Funktionsfähigkeit der Maßnahmen;
  6. Vereinbarungen über den Zeitpunkt und die Art der Abrechnung der Maßnahmen;
  7. Berichts- und Prüfungsvereinbarungen sowie Aufzeichnungspflichten;
  8. Vereinbarungen über die Annahme der Zusicherung, über die Einstellung sowie die teilweise oder gänzliche Rückforderung der Förderung;
  9. den Gerichtsstand;
  10. ein Verbot der Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder anderen Verfügung unter Lebenden.
- (2.) Bei Förderungen gemäß § 9 Abs. 1 sind die Förderungswerber im Förderungsvertrag zu verpflichten:
1. die gegenständlichen Förderungsrichtlinien und die Technischen Richtlinien 2006, Kapitel A, B und C des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nach dem UFG einzuhalten;

2. die Planung und örtliche Bauaufsicht der Maßnahmen von dafür Befugten oder im eigenen Wirkungsbereich entweder von einem Unternehmen, an dem eine Gebietskörperschaft überwiegend beteiligt ist, oder einer Fachabteilung oder einem Bauamt einer Gebietskörperschaft durchführen zu lassen;
  3. bei der Ausführung der Maßnahme und bei den eingesetzten Produkten auf die Langlebigkeit und Qualität Bedacht zu nehmen;
  4. die Ausführung der Maßnahmen von dafür Befugten zu veranlassen oder durchführen zu lassen;
  5. den Baubeginn sowie das Erreichen der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen der Förderstelle bekannt zu geben;
  6. sämtliche für ihn verbindlichen vergabe- und wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten;
  7. alle wesentlichen Änderungen der geplanten Maßnahmen im Zuge der Ausführung der Förderstelle unverzüglich anzuzeigen und eine Zustimmung hierfür einzuholen;
  8. alle Ereignisse, die die Durchführung oder die Erreichung des Förderungszwecks der Maßnahmen verzögern oder unmöglich machen der Abwicklungsstelle unverzüglich anzuzeigen;
  9. fortlaufende Aufzeichnungen über die Durchführung der Maßnahmen zu führen, sodass jederzeit der Arbeitsfortschritt festgestellt und eine Teilabrechnung vorgelegt werden kann. Über die Gebarung der Maßnahmen einschließlich ausbezahlter Förderungsmittel sind Aufzeichnungen nach kaufmännischen, haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten in übersichtlicher und leicht überprüfbarer Form zu führen;
  10. sich beim Betrieb einer Anlage einer fachkundigen Person zu bedienen;
  11. innerhalb von zwei Jahren nach Funktionsfähigkeit der geförderten Maßnahmen Abrechnungsunterlagen gemäß Abs. 4 mit allen zur Beurteilung erforderlichen ergänzenden Unterlagen in detaillierter und nachvollziehbarer Form der Förderstelle vorzulegen;
  12. den Organen der Förderstelle und den Organen des Rechnungshofes sowie im Falle der Kofinanzierung durch die EU den Kontrollorganen der EU jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich der geförderten Maßnahmen zu erteilen. Zu diesem Zweck haben die Förderungswerber auf Aufforderung insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie in die sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünften von Bezug habenden Banken zuzustimmen, das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten. Sofern von der Förderstelle vor Abschluss der Kollaudierung nichts anderes bestimmt wird, sind Belege und Aufzeichnungen über einen Zeitraum von sieben Jahren nach erfolgter Endabrechnung sicher und geordnet aufzubewahren;
  13. die geplante Übertragung von Eigentum an geförderten Anlagen der Förderstelle unverzüglich anzuzeigen und eine Zustimmung hierfür einzuholen.
- (3.) Darüber hinaus kann der Förderungsvertrag Vereinbarungen, insbesondere den Erfolg der Maßnahmen sichernde, sowie die Besonderheiten des Einzelfalls berücksichtigende Bedingungen und Auflagen enthalten.
- (4.) Mit den Abrechnungsunterlagen gemäß den Technischen Richtlinien 2006 Kapitel B nach dem UFG sind die Originalrechnungen und Zahlungsnachweise, Werksverträge, Massenermittlungen, Bautagesberichte, Abnahmen und Funktionsnachweise zur Prüfung und Erstellung des Rechnungsausweises der Förderstelle vorzulegen. Im Rechnungsausweis werden die förderbaren Investitionskosten, die Förderhöhe, die bereits ausbezahlten Landesmittel und die sich daraus ergebenden Zahlungsverpflichtungen dargestellt. Das Ergebnis des Rechnungsausweises wird durch Gegenzeichnung durch die Förderungswerber von diesen anerkannt. Die Förderstelle hat eine Kollaudierungsverhandlung anzubereiten. In der Kollaudierungsverhandlung wird das Anhörungsrecht gewahrt. Die Kollaudierung endet mit der Schlussfeststellung durch die Burgenländische Landesregierung.

## **§ 12 Einstellung und Rückforderung der Förderung**

- (1.) Die Förderungswerber sind zu verpflichten, eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise binnen 14 Tagen zurückzuzahlen, oder es ist das Erlöschen zugesicherter, aber noch nicht ausbezahlter, Förderungen vorzusehen, wenn

1. Organe des Rechnungshofs, der EU oder der Förderstelle über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;
  2. vorgesehene Verpflichtungen oder Bedingungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, von den Förderungswerbern nicht eingehalten wurden;
  3. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist;
  4. die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung der geförderten Maßnahmen verzögern, unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterblieben ist;
  5. über das Vermögen der Förderungswerber vor ordnungsgemäßigem Abschluss der geförderten Maßnahmen oder innerhalb einer Frist von bis zu zehn Jahren nach deren Abschluss ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird und dadurch insbesondere der Förderungszweck nicht erreichbar oder gesichert erscheint;
  6. die Förderungswerber die vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindern oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des vertraglich für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist;
  7. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
  8. die geförderten Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden können oder durchgeführt worden sind;
  9. das Zessionsverbot gemäß § 11 Abs. 1 Z 10 nicht eingehalten wurde;
  10. die Förderungswerber die für die Durchführung und den Betrieb der Anlage erforderlichen Bewilligungen nicht erlangen;
  11. die Förderungswerber das Eigentum an geförderten Anlageteilen ohne Zustimmung der Abwicklungsstelle übertragen.
- (2.) Der zurückzuzahlende Anteil der bereits ausbezahlten Förderung wird unverzinst in Rechnung gestellt. Dies gilt rückwirkend für alle Förderungsverträge ab 18. Dezember 2012.
- (3.) Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.
- (4.) Von einer Einstellung bzw. Rückforderung der Förderungsmittel kann abgesehen werden, wenn dadurch die Erreichung des Förderungsziels nicht gefährdet erscheint.

### **§ 13 Gerichtsstand**

Für alle aus dem Förderungsvertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht in Eisenstadt als Gerichtsstand vereinbart.

### **§ 14 Datenschutz**

- (1.) Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass das Land berechtigt ist,
1. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke, die Wahrnehmung der der haushaltsführenden Stelle gesetzlich übertragenen Aufgaben sowie für im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecke oder statistischen Zwecke erforderlich ist;
  2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Landes, des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln.
- (2.) Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Burgenländischen Landesrechnungshofes, des Rechnungshofes des Bundes und des Bundesministeriums für Finanzen oder den von diesen für die Kontrolle Beauftragten übermittelt oder offengelegt werden müssen.

- (3.) Sofern personenbezogene Daten, welche der Förderungswerber erhoben oder verarbeitet hat, an das Land weitergeleitet werden, ist der Förderungswerber verpflichtet, die jeweiligen Betroffenen bei Erhebung der Daten nachweislich darüber zu informieren, dass personenbezogene Daten an das Land zum Zwecke der Abwicklung der Fördervereinbarung weitergegeben werden. Diese Information hat auch Angaben darüber zu enthalten, welche personenbezogenen Daten zum Zwecke der Abwicklung der Fördervereinbarung vom Förderungswerber an das Land übermittelt werden. Die jeweiligen Betroffenen sind auch darüber zu informieren, dass die vorbezeichneten Daten vom Land an Organe und Beauftragte des Burgenländischen Landesrechnungshofes, des Rechnungshofes des Bundes und des Bundesministeriums für Finanzen weitergeleitet werden können. Im Übrigen ist der Förderungswerber verpflichtet, seiner Informationspflicht gegenüber Betroffenen gemäß Art 13 DSGVO oder gemäß Art 14 DSGVO nachzukommen, sodass auch die Informationspflicht des Landes gegenüber Betroffenen, deren personenbezogene Daten vom Förderungswerber an das Land weitergeleitet worden sind, gemäß Art 14 DSGVO erfüllt ist.
- (4.) Personenbezogene Daten werden vom Land nur so lange aufbewahrt, wie dies durch gesetzliche Pflichten nötig ist. Daten werden jedenfalls solange gespeichert als gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen oder Verjährungsansprüche potentieller Rechtsansprüche noch nicht abgelaufen sind.
- (5.) Unter den Voraussetzungen des anwendbaren geltenden Rechts besteht das Recht auf Auskunft über die erhobenen Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der Daten und das Recht auf Datenübertragbarkeit. Der Förderungswerber hat das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.
- (6.) Datenschutzrechtlicher Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union, Verordnung (EU) Nr. 2016/679, ist das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, 05-7600, [anbringen@bgld.gv.at](mailto:anbringen@bgld.gv.at).
- (7.) Alternativ besteht die Möglichkeit, sich an den Datenschutzbeauftragten des Landes Burgenland, die KPMG Security Services GmbH, Porzellangasse 51, 1090 Wien, Email: [post.datenschutzbeauftragter@bgld.gv.at](mailto:post.datenschutzbeauftragter@bgld.gv.at), zu wenden.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit 1. September 2020 in Kraft und gelten bis längstens 31. Dezember 2026.

Für die Landesregierung:  
Der Landesrat:  
**Mag. Dorner**

Zahl: A5-1-723-10004-63-2020

### **230. Öffentliche Versteigerung und Verkauf von ausgeschiedenen Altkraftfahrzeugen, Altbaumaschinen und Altgeräten der Abteilung 5 - Baudirektion Burgenland, BBN Eisenstadt**

#### **Veräußernde Stelle:**

Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Bau und Betriebsdienstleistungszentrum Nord

Die o. a. Dienststelle veräußert die nachstehend angeführten Alt-KFZ, Altbau-maschinen und Altgeräte an den Meistbieter. Die Versteigerung findet am

**Dienstag, den 15. September 2020 um 9 Uhr**

in der Straßenmeisterei Mattersburg, Rohrbrücke 7, 7210 Mattersburg, statt.

Es ist jede eigenberechtigte Person zur Teilnahme an dieser Versteigerung berechtigt.

Als Ausrufpreis für die zu veräußernden Gegenstände wird jeweils der festgelegte Schätzwert herangezogen.

Die Erhöhungsbeträge, um die der jeweils gebotene Preis zu überbieten ist, werden vor Ort für jeden Gegenstand bekannt gegeben.

Den Zuschlag erhält der Meistbieter.

Der Ersteher ist verpflichtet, sofort nach Zuschlagserteilung 10 % des Meistbotes in bar als Kautions an der Amtskassa vor Ort zu bezahlen und erhält sodann einen Erlagschein für die Einzahlung des Meistbotes in voller Höhe. Wird diese Kautions nicht innerhalb von 30 Minuten nach Zuschlagserteilung hinterlegt, ist die veräußernde Stelle an die Veräußerung nicht mehr gebunden. Dieser Gegenstand wird dann erneut mit dem Schätzwert als Ausrufpreis zur Versteigerung gebracht.

Nach Einzahlung des vollen Ersteigerungsbetrages und nach Vorweisung des entsprechenden Beleges, wobei nur ein Kassabeleg von einer Bank oder einem Postschalter angenommen wird, wird der ersteigerte Gegenstand an den Ersteher ausgefolgt und die hinterlegte Kautions zur Gänze refundiert. Wird der ersteigerte Gegenstand nicht innerhalb von 8 Tagen nach Zuschlagserteilung vom Ersteher beim BBN Eisenstadt behoben und übernommen, so gilt dies als Rücktritt vom Erwerb.

Die Straßenverwaltung ist an die Veräußerung nicht mehr gebunden und hat das Recht, die einbezahlte Kautions einzubehalten.

Dem Meistbieter steht in diesem Fall kein Recht auf Übergabe des Versteigerungsgegenstandes und auf Rückersatz der Kautions zu.

Die Besichtigung der zur Versteigerung gelangenden Gegenstände ist bei der Straßenmeisterei Mattersburg Rohrbrücke 7, zu folgenden Zeiten möglich:

mittwochs	8 - 16 Uhr
freitags	8 - 12 Uhr

Die Veräußerung der Gegenstände erfolgt in dem vom Erwerber besichtigten Zustand. Eine Haftung der Landesstraßenverwaltung für die Einsatzfahrbereitschaft, die Abschlepptauglichkeit und für Reparaturmöglichkeiten oder für eine besondere Eigenschaft und Beschaffenheit der veräußerten Gegenstände ist ausgeschlossen. Dem Ersteher steht keinerlei Art von Gewährleistung zu.

Eine Rückvergütung der Mehrwertsteuer ist auch bei einer Ausfuhr der Gegenstände ins Ausland nicht möglich.

#### **COVID 19- Regelung:**

Da zum jetzigen Zeitpunkt der Erstellung der Versteigerungsunterlagen nicht absehbar ist, wie die COVID 19-Bestimmungen am Tag der Versteigerung sein werden, wird darauf hingewiesen, dass es bei der Versteigerung gegebenenfalls zu Einschränkungen der teilnehmenden Personenanzahl, des räumlichen Abstandes zwischen den Versteigerungsteilnehmern bzw. zur Verpflichtung des Tragens eines Mund-Nasenschutzes kommen kann.

Bei darüberhinausgehenden Beschränkungsmaßnahmen seitens der Regierung behält sich die ausschreibende Stelle vor, die Versteigerung kurzfristig abzusagen oder zu verschieben und zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen.

Liste der zur Versteigerung gelangenden Gegenstände:

- |    |  |  |
|----|--|--|
| 1) | Winterdienst LKW ÖAF19314, ehem. Kennzeichen<br>Inventarnummer:3B 202-3-0/01001, 404.271 km<br>Fahrgestell-Nr.: VAOE62ZZZ1L027852<br>altersbedingter Verschleiß, Korrosion, Ölverlust,<br>Bremsen hinten defekt, bedingt einsatzbereit<br>Mindestanbot:  | E 549AA<br>Baujahr<br>2001<br><br>€ 2.500,--     |
| 2) | Winterdienst LKW ÖAF19.314 ehem. Kennzeichen<br>Heckkran Palfinger PK 10.000<br>LKW-Inventarnummer:3B202-3-0/02001, 370.522 km<br>Fahrgestell-Nr.: VAE0E62ZZZ3L031612<br>Kran- Inventarnummer 3B 209-1-1/02001<br>altersbedingter Verschleiß, Kran ausgeschlagen<br>Korrosion ,bedingt einsatzbereit<br>Mindestanbot:  | E 583AA<br><br>Baujahr<br>2002<br><br>€ 5.000,-- |
| 3) | Winterdienst LKW ÖAF 19.314 ehem. Kennzeichen<br>+ Frontkran Palfinger PK 10.000 mit Greifer<br>und Krankorb Palfinger<br>LKW-Inventarnummer:3B 202-3-0/03001, 404.867 km<br>Fahrgestellnummer: VAE0E62ZZZ4L035656<br>Kran-Inventarnummer: 3B 209-1-1/03001<br>Krankorb-Inventarnummer: 3B 521-1-0/85002<br>altersbedingter Verschleiß,<br>Achsschenkelbolzen, Korrosion ,bedingt einsatzbereit; Kran ausgeschlagen,<br>bedingt einsatzbereit<br>Mindestanbot:       | E 934AA<br><br>Baujahr<br>2003<br><br>€ 6.000,-- |
| 4) | Winterdienst Unimog U300 ehem. Kennzeichen<br>+ Randstreifenmäher DRM 120 und Böschungsmäher MHU 800<br>Unimog-Inv. Nr.:3B203-2-2/05001, 152 554 Km<br>14.323 Betriebsstunden<br>Fahrgestellnummer: WDB4051001V207300<br>DRM-Inventarnummer: 3B474-1-3/02001<br>MHU-Inventarnummer: 3B474-2-0/05001<br>Hydraulik defekt, Vorderachslagerung defekt,<br>altersbedingter Verschleiß , Bremsen defekt, Ladeluftkühler defekt,<br>bedingt einsatzbereit<br>Mindestanbot: | E 712CT<br>Baujahr<br>2005<br><br>€ 9.000,--     |
| 5) | LKW-Anhänger 3achs ehem. Kennzeichen<br>Inventarnummer:3B204-2-0/76401<br>Seriennummer:576-1188<br>Korrosion des Rahmens und der tragenden Teile, Bremsen<br>defekt, diverse Teile fehlen, nicht einsatzbereit<br>Mindestanbot:  | E1102H<br>Baujahr<br>1976<br><br>€ 1.000,--      |
| 6) | VW- DOKA T5 ehem. Kennzeichen<br>Inventarnummer: 3B205-2-3/06001 253.915km<br>Fahrgestellnummer: WV1ZZZ7JZ6X035002<br>Partikelfilter, Motor und Getriebe defekt, Korrosion,<br>altersbedingter Verschleiß, bedingt einsatzbereit<br>Mindestanbot:  | E 596AA<br>Baujahr<br>2006<br><br>€ 600,--       |



- |   |  |
|---|--|
| <p>7) Ford Doka Transit ehem. Kennzeichen<br/> Inventarnummer:3B205-2-3/10002 280.443km<br/> Fahrgestellnummer: TTFNAM88103<br/> Korrosion, altersbedingter Verschleiß, bedingt einsatzbereit<br/> Mindestanbot:</p>  | <p>E 897 BV<br/> Baujahr<br/> 2010<br/> <br/> € 800,--</p> |
| <p>8) Mähtüre für Unimog U300<br/> Inventarnummer:3B209-9-0/12004<br/> Gerätenummer:20164<br/> Beschädigt, altersbedingter Verschleiß, bedingt einsatzbereit<br/> Mindestanbot:</p>   | <p>Baujahr<br/> 2012<br/> <br/> € 150,--</p>               |
| <p>9) 2 Stück Hochentaster Stihl HT 75<br/> Inventarnummer: 3B455-1-4/01001<br/> 3B455-1-4/01004<br/> altersbedingter Verschleiß, bedingt einsatzbereit<br/> Mindestanbot:</p>  | <p>Baujahr<br/> 2001<br/> <br/> € 30,--</p>                |
| <p>10) Rüttelplatte Dynapac<br/> Inventarnummer:3B465-1-2/89002<br/> Gerätenummer:5102757LF30A<br/> altersbedingter Verschleiß, bedingt einsatzbereit<br/> Mindestanbot:</p>  | <p>Baujahr<br/> 1989<br/> <br/> € 100,--</p>               |
| <p>11) Bohrhammer GBH5-40DE<br/> Inventarnummer:3B466-5-1/05001<br/> Gerätenummer.: 584001251<br/> altersbedingter Verschleiß<br/> Mindestanbot:</p>  | <p>Baujahr<br/> 2005<br/> <br/> € 30,--</p>                |
| <p>12) Fugenschneider CEDIMA CF 12 4 B<br/> Inventarnummer:3B466-5-3/03002<br/> Gerätenummer:1223830<br/> altersbedingter Verschleiß, bedingt einsatzbereit<br/> Mindestanbot:</p>  | <p>Baujahr<br/> 2003<br/> <br/> € 100,--</p>               |
| <p>13) Fugenschneider LISSMAC FS 16DI<br/> Inventarnummer:3B466-5-3/94001<br/> Gerätenummer:930685<br/> altersbedingter Verschleiß, bedingt einsatzbereit<br/> Mindestanbot:</p>  | <p>Baujahr<br/> 1994<br/> <br/> € 50,--</p>                |
| <p>14) VW-Doka T5 ehem. Kennzeichen<br/> Inventarnummer:3C205-2-3/04001, 309 844Km<br/> Fahrgestellnummer: WV1ZZZ7JZ5X005609<br/> Unfallschaden, Motorhaube, Kühler und Stoßstange defekt<br/> Heizungssteuerung fehlt, Getriebeteile fehlen, nicht<br/> Fahrbereit, Korrosion, altersbedingter Verschleiß<br/> Mindestanbot:</p> | <p>E 276CL<br/> Baujahr<br/> 2004<br/> <br/> € 500,--</p>  |

- |  |   |
|--|---|
| <p>15) LKW-Schneepflug Praxos 300<br/>         Inventarnummer:3B468-4-2/00002<br/>         Gerätenummer: 200234/48<br/>         Korrosion, altersbedingter Verschleiß<br/>         Mindestanbot:</p>   | <p>Baujahr<br/>2000<br/><br/>€ 700.--</p>   |
| <p>16) LKW-Schneepflug STS 300<br/>         Inventarnummer:3B468-4-2/00005<br/>         Gerätenummer: 200222/27<br/>         Korrosion, altersbedingter Verschleiß, bedingt einsatzbereit<br/>         Mindestanbot:</p>   | <p>Baujahr<br/>2000<br/><br/>€ 1.000,--</p> |
| <p>17) Kombi-Schneepflug PV 30<br/>         Inventarnummer:3B468-4-3/89004<br/>         Gerätenummer: 6/131003BEILHACK<br/>         Korrosion, Schar verbogen, altersbedingter Verschleiß,<br/>         bedingt einsatzbereit<br/>         Mindestanbot:</p>                           | <p>Baujahr<br/>1989<br/><br/>€ 300,--</p>   |
| <p>18) Anhängestreugerät EPOKE TK12E<br/>         Inventarnummer:3B468-6-2/93002<br/>         Gerätenummer: 6509<br/>         Korrosion, Getriebe defekt,<br/>         altersbedingter Verschleiß, bedingt einsatzbereit<br/>         Mindestanbot:</p>                                | <p>Baujahr<br/>1993<br/><br/>€ 50,--</p>    |
| <p>19) Aufbaustreuer Schmidt StratosS50-36V AXN<br/>         Inventarnummer:3B468-6-3/03001<br/>         Gerätenummer: STS20266<br/>         Korrosion, altersbedingter Verschleiß,<br/>         Mindestanbot:</p>   | <p>Baujahr<br/>2003<br/><br/>€ 1.000,--</p> |
| <p>20) Aufbaustreuer Schmidt StratosS50-36V AXN<br/>         Inventarnummer:3B468-6-3/04002<br/>         Gerätenummer: STS20588<br/>         Korrosion, Elektrik defekt, ohne Bedienpult<br/>         altersbedingter Verschleiß, bedingt einsatzbereit<br/>         Mindestanbot:</p> | <p>Baujahr<br/>2004<br/><br/>€ 500,--</p>   |
| <p>21) Aufbaustreuer EPOKE SH3301<br/>         Inventarnummer:3B468-6-3/07001<br/>         Gerätenummer:24630348<br/>         Korrosion, altersbedingter Verschleiß<br/>         Mindestanbot:</p>   | <p>Baujahr<br/>2007<br/><br/>€ 1.000,--</p> |
| <p>22) Motorspritze Holder 10<br/>         Inventarnummer:3B473-1-0/67401<br/>         Gerätenummer:7-15387 1000 LT<br/>         altersbedingter Verschleiß, bedingt einsatzbereit<br/>         Mindestanbot:</p>  | <p>Baujahr<br/>1967<br/><br/>€ 100,--</p>   |
| <p>23) Rasenmäher SABO 52/152<br/>         Inventarnummer:3B474-1-2/00003<br/>         Gerätenummer:2157880</p>  | <p>Baujahr<br/>2000</p>                     |

Korrosion, altersbedingter Verschleiß, bedingt einsatzbereit Mindestanbot:	€ 30,--
24) 3 Stück Mulchmäher Husqvarna M53S pro 2 Stück Mulchmäher Husqvarna WB 53 SE Inventarnummer:3B474-1-2/08006 3B474-1-2/09001 3B474-1-2/09003 3B474-1-2/10002 3B474-1-2/10003 altersbedingter Verschleiß, nicht einsatzbereit Mindestanbot:	Baujahr 2008 2009 2010 € 80,--
25) Unimog U400 ehem. Kennzeichen Inventarnummer:3C203-2-2/06001 Bstd.: 16.900, 148.000km Fahrgestellnummer: WDB4051021V210058 Motorschaden, Kompressor defekt, Hinterachse defekt, altersbedingter Verschleiß, nicht einsatzbereit Mindestanbot:	E 158BM Baujahr 2006 € 4.000,--
26) VW GOLF Variant TDI, ehem. Kennzeichen Inventarnummer:3C205-1-2/18013, 23.704 km Fahrgestellnummer: 584082 Unfalltotalschaden altersbedingter Verschleiß, nicht einsatzbereit Mindestanbot: Lt. Gutachten	E 874CS Baujahr 2018 € 6.300,--
27) VW-Doka T5, ehem. Kennzeichen Inventarnummer:3C205-2-3/07004 308.516km Fahrgestellnummer: WV1ZZZ7JZ8X010267 Partikelfilter, Motor starker Ölverlust, Getriebe defekt, Scheibe gesprungen, starke Korrosion, altersbedingter Verschleiß, bedingt einsatzbereit Mindestanbot:	E 566AA Baujahr 2007 € 500,--
28) Schärfgerät + Gestell RASANT MSV90 Inventarnummer:3C442-9-0/16003 altersbedingter Verschleiß, bedingt einsatzbereit Mindestanbot:	Baujahr 1990 € 100,--
29) 2 Stk. Erdbohrgerät Stihl BT360 Inventarnummer:3C461-1-0/96001,3C461-1-0/97001 altersbedingter Verschleiß Mindestanbot:	Baujahr 1997 € 100,--
30) Rüttelplatte DYNAPAC Inventarnummer:3C465-1-2/92003 Gerätenummer:5104140 LF 30A altersbedingter Verschleiß, bedingt einsatzbereit Mindestanbot:	Baujahr 1992 € 100,--
31) D-Vibrowalze FRISTEIN Inventarnummer:3C465-2-3/92001	Baujahr

Gerätenummer: V65C4418	1992
altersbedingter Verschleiß, bedingt einsatzbereit	
Mindestanbot:	€ 400.--
32) Wasserpumpe Honda für Bewässerungsfass	
Inventarnummern:3C466-2-0/02001	Baujahr
altersbedingter Verschleiß , bedingt einsatzbereit	2002
Mindestanbot:	€ 100.--
33) LKW-Schneepflug Praxos 300	
Inventarnummer:3C468-4-2/05003	Baujahr
Gerätenummer: 2017177-24	2005
Schar verzogen, Korrosion,	
altersbedingter Verschleiß, bedingt einsatzbereit	
Mindestanbot:	€ 800.--
34) LKW-Schneepflug Kahlbacher LS300	
Inventarnummer: 3C468-4-2/94002	Baujahr
Type: LS 300	1994
Korrosion, altersbedingter Verschleiß	
Mindestanbot:	€ 500.--
35) Kombimäher Mulag MKM 700	
Inventarnummer:3C474-2-0/06001	Baujahr
Gerätenummer: 06S020874	2006
Ölverlust, Mähkopf defekt, Korrosion, Arm eingerissen,	
altersbedingter Verschleiß, bedingt einsatzbereit	
Mindestanbot:	€ 1.500.--
36) LKW-Mitsubishi Canter ehem. Kennzeichen	ND 11MU
+ Kofferaufbau	Baujahr
Inventarnummer:3G202-1-0/09001 77.639km	1999
Fahrgestellnummer: TYBFB631E4DP00397	
altersbedingter Verschleiß, bedingt einsatzbereit	
Mindestanbot:	€ 2.500.--
37) LKW MAN 8.163F.Silent (EURO2), ehem. Kennzeichen	E 432AJ
+Frontkran	Baujahr
Inventarnummer:3G202-2-0/96003, 387.230km	1996
Fahrgestellnummer: WMAG20F417G109538	
Kran ausgeschlagen, Hinterachsagerschaden,	
Korrosion, altersbedingter Verschleiß	
Mindestanbot:	€ 1.000.--
38) Traktor STEYR 8170 A, ehem. Kennzeichen	ND 87CS
Inventarnummer:3G203-1-2/09005, Bstd:7008	Baujahr
Fahrgestellnummer: 397.35-04640/1328	1987
Hydraulik undicht, Korrosion,	
altersbedingter Verschleiß, bedingt einsatzbereit	
Mindestanbot:	€ 4.000.--
39) Wasseranhänger Bauer VG60//Tandemachse 5.800lt.	
Inventarnummer:3G204-5-0/09001	Baujahr
Gerätenummer: 29242	1985

altersbedingter Verschleiß, nicht verkehrstauglich Mindestanbot:	€ 300.—
40) Skoda Oktavia Combi 4x4 Solo, ehem. Kennzeichen Inventarnummer:3G205-1-2/08001, 249.658km Fahrgestellnummer: TMBKS61ZX82223875 Getriebe und Kupplung defekt, altersbedingter Verschleiß, bedingt einsatzbereit E 266BS Mindestanbot:	Baujahr 2008  € 1.500.--
41) Fronius Schweißgerät Umformer S250 Inventarnummer:3G443-2-1/80001 Gerätenummer: K3719 altersbedingter Verschleiß, bedingt einsatzbereit Mindestanbot:	Baujahr 1980  € 50.--
42) Fiat Hitachi Grabenbagger FB110, ehem. Kennzeichen +40 und 80 Löffeln Inventarnummer:3G463-1-1/00002, Bstd:9632 Fahrgestellnummer: 031028322 Hydraulik undicht, Korrosion, starker Ölverlust, Getriebe, Achse ausgeschlagen, altersbedingter Verschleiß samt Löffel 400 und 800mm, bedingt einsatzbereit Mindestanbot:	E 444BB Baujahr 2000  € 3.000.--
43) VW-Doka LT40, ehem. Kennzeichen Inventarnummer:3W205-2-3/09001, 173.600km Fahrgestellnummer: WV1ZZZ2DZ6H029757 Ölverlust, Lenkung defekt, Korrosion, altersbedingter Verschleiß, Ladefläche defekt, nicht fahrbereit Mindestanbot:	E 358AB Baujahr 2006  € 3.000.--
44) Mitsubishi L 200, ehem. Kennzeichen Inventarnummer:3W205-2-3/11003, 284.000km Fahrgestellnummer: MMCJNKB40BD007984 Motorschaden, altersbedingter Verschleiß, nicht fahrbereit Mindestanbot:	E 320BX Baujahr 2011  € 1.500.—
45) Pfahllamme DEMAG H2S nicht komplett +Transportwagen Inventarnummer:3W466-1-0/09001 Gerätenummer: K3719 altersbedingter Verschleiß, nicht komplett, bedingt einsatzbereit Mindestanbot:	Baujahr 1996  € 100.--
46) Böschungsmäher ReformMetrac H7X, ehem. Kennz. + 2 Mähwerke (Müting,Carroy) Inventarnummer:3W474-1-3/09001 Bstd. 4082 Fahrgestellnummer: VAR226025BAC90077 Scheibe defekt, altersbedingter Verschleiß, Korrosion, bedingt einsatzbereit E 210BR Mindestanbot:	Baujahr 2009  € 4.000.--

- 47) Diverse Filter  
Ersatzteile neu, Geräte nicht mehr im Fuhrpark des BBN  
Mindestanbot: € 50.--
- 48) Ersatzbesen für Anhängelkehrmaschine Broadway  
Ersatzteile neu, Geräte nicht mehr im Fuhrpark d. BBN  
Mindestanbot: € 100.--
- 49) Diverse Ersatzteile für LKW-Steyr  
Ersatzteile neu, Geräte nicht mehr im Fuhrpark d. BBN  
Mindestanbot: € 200.--
- 50) WD-LKW SCANIA 4X4 ehem. Kennzeichen E 299CS  
Inventarnummer: 3B202-3-0/99001, 400.371 km Baujahr  
Fahrgestellnummer: XLPEP4X40004420115 1999  
Federbruch rechts vorn, starke Korrosion an den tragenden  
Teilen, Getriebe defekt, altersbedingter Verschleiß,  
nicht fahrbereit  
Mindestanbot: € 1.500.--
- 51) 2 Stück 2-Schalengreifer für LKW Ladekran  
65 cm Breite, 3C521-1-0/84401  
100 cm Breite, ohne Inventarnummer  
Hydraulikschläuche defekt oder fehlen, starke Korrosion,  
bedingt einsatzbereit  
Mindestanbot: € 100.--
- 52) Konvolut Hella Lichthauben f. Drehlicht (Orange)  
Ersatzteile neu, Geräte nicht mehr im Fuhrpark d. BBN  
Mindestanbot: € 50.--
- 53) 4 Stück Luftfilter für VW-LT  
Ersatzteile neu, Geräte nicht mehr im Fuhrpark d. BBN  
Mindestanbot: € 20.--
- 54) Lasthacken für Stapler KUPP TYPE 2T183  
2,5 to /500mm Baujahr  
Geräte nicht mehr im Fuhrpark d. BBN 1989  
Mindestanbot: € 200.--

Für die Landesregierung:  
Im Auftrag des Abteilungsvorstandes:  
**DI Gyöngyös**

## **231. Öffentliche Versteigerung und Verkauf von ausgeschiedenen Altkraftfahrzeugen, Altbaumaschinen und Altgeräten der Abteilung 5 - Baudirektion Burgenland, BBS Oberwart**

### **Veräußernde Stelle:**

Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Bau und Betriebsdienstleistungszentrum Süd

Die o. a. Dienststelle veräußert die nachstehend angeführten Alt-KFZ, Altbau-maschinen und Altgeräte an den Meistbieter. Die Versteigerung findet am

**Mittwoch, den 16. September 2020 um 9 Uhr**

Im Bau- und Betriebsdienstleistungszentrum Süd, Wiener Straße 53, 7400 Oberwart statt.

Es ist jede eigenberechtigte Person zur Teilnahme an dieser Versteigerung berechtigt.

Als Ausrufpreis für die zu veräußernden Gegenstände wird jeweils der festgelegte Schätzwert herangezogen.

Die Erhöhungsbeträge, um die der jeweils gebotene Preis zu überbieten ist, werden vor Ort für jeden Gegenstand bekannt gegeben.

Den Zuschlag erhält der Meistbieter.

Der Ersteher ist verpflichtet, sofort nach Zuschlagserteilung 10 % des Meistbotes in bar als Kautions an der Amtskassa vor Ort zu bezahlen und erhält sodann einen Erlagschein für die Einzahlung des Meistbotes in voller Höhe. Wird diese Kautions nicht innerhalb von 30 Minuten nach Zuschlagserteilung hinterlegt, ist die veräußernde Stelle an die Veräußerung nicht mehr gebunden. Dieser Gegenstand wird dann erneut mit dem Schätzwert als Ausrufpreis zur Versteigerung gebracht.

Nach Einzahlung des vollen Ersteigerungsbetrages und nach Vorweisung des entsprechenden Beleges, wobei nur ein Kassabeleg von einer Bank oder einem Postschalter angenommen wird, wird der ersteigerte Gegenstand an den Ersteher ausgefolgt und die hinterlegte Kautions zur Gänze refundiert. Wird der ersteigerte Gegenstand nicht innerhalb von 8 Tagen nach Zuschlagserteilung vom Ersteher beim BBS Oberwart behoben und übernommen, so gilt dies als Rücktritt vom Erwerb.

Die Straßenverwaltung ist an die Veräußerung nicht mehr gebunden und hat das Recht, die einbezahlte Kautions einzubehalten.

Dem Meistbieter steht in diesem Fall kein Recht auf Übergabe des Versteigerungsgegenstandes und auf Rückersatz der Kautions zu.

Die Besichtigung der zur Versteigerung gelangenden Gegenstände ist im Bau- und Betriebsdienstleistungszentrum Süd, Wiener Straße 53, 7400 Oberwart zu folgenden Zeiten möglich:

mittwochs	8 - 16 Uhr
freitags	8 - 12 Uhr

Die Veräußerung der Gegenstände erfolgt in dem vom Erwerber besichtigten Zustand. Eine Haftung der Landesstraßenverwaltung für die Einsatzfahrbereitschaft, die Abschlepptauglichkeit und für Reparaturmöglichkeiten oder für eine besondere Eigenschaft und Beschaffenheit der veräußerten Gegenstände ist ausgeschlossen. Dem Ersteher steht keinerlei Art von Gewährleistung zu.

Eine Rückvergütung der Mehrwertsteuer ist auch bei einer Ausfuhr der Gegenstände ins Ausland nicht möglich.

### **COVID 19 - Regelung:**

Da zum jetzigen Zeitpunkt der Erstellung der Versteigerungsunterlagen nicht absehbar ist, wie die COVID 19-Bestimmungen am Tag der Versteigerung sein werden, wird darauf hingewiesen, dass es bei der Versteigerung gegebenenfalls zu Einschränkungen der teilnehmenden Personenanzahl, des räumlichen Abstandes zwischen den Versteigerungsteilnehmern bzw. zur Verpflichtung des Tragens eines Mund-Nasenschutzes kommen kann.

Bei darüberhinausgehenden Beschränkungsmaßnahmen seitens der Regierung behält sich die ausschreibende Stelle vor, die Versteigerung kurzfristig abzusagen oder zu verschieben und zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen.

Liste der zur Versteigerung gelangenden Gegenstände:

1. WD LKW ÖAF 19.314, INV.NR: 3C202-3-0/03002  
FZG: VAOE62ZZZ4L035727 KM: 368.000 BJ: 2003,  
Zustand: Karosserie, Fahrer-hausaufbau rostig, Reifenprofil auf Verschleißgrenze, altersbedingter Verschleiß, bedingt einsatzbereit.  
Schätzwert: € 8.000.-, 13, OW 35 BA
2. Suzuki Jimny 1,3 VX INV.NR: 3C205-1-2/02001 BJ:2002 KM: 186781, E 822 BZ  
Zustand: Leistungsschwach, altersbedingter Verschleiß, bedingt einsatzbereit.  
Karosserie, Fahrerhaus rostig.  
Schätzwert: € 1.000.-, 1, E 822 BZ
3. PEUGEOT 306 HD., FZG: VF37ARHYE33001133  
BJ: 03/2000 KM: 175.000, Fahrzeugpapiere vorhanden.  
Zustand: div Schäden, altersbedingter Verschleiß, bedingt einsatzbereit.  
Schätzwert: € 150.-, 11
4. JCB 415 INV.NR: 3C463-1-1/92002 BJ: 1992 FZG: 415/525725, Betriebsstunden: 16.000  
Zustand: Getriebe defekt, Bolzen und Büchsen ausgeschlagen, altersbedingter Verschleiß, bedingt einsatzbereit.  
Schätzwert: € 3.000.-, 3, OW 319 AI
5. BMW 530D FZG: WBANX72080C001321 Farbe: Blau  
Keine Fahrzeugpapiere vorhanden, keine Fahrzeugschlüssel vorhanden, Rechtslenker  
Zustand: Gekauft wie gesehen.  
Schätzwert: € 300.-
6. OPEL ASTRA 1,7 DTI INV.NR: 3G205-1-2/02002, BJ: 2002  
FZG: WOLOTGF4836131793 KM: 180.000  
Zustand: Karosserie rostig (Einstieg link u. rechts), Lackmängel, Bremsen defekt, altersbedingter Verschleiß, bedingt einsatzbereit  
Schätzwert: € 250.-, 4, OW 250 AM
7. O&K Bagger RH1.17 INV.NR:3C463-1-2/05001 BJ:1995  
Betriebsstunden: 3149  
Zustand: Antrieb defekt, schlechte Motorleistung, Bolzen und Büchsen ausgeschlagen, Hydraulikleitungen porös, altersbedingter Verschleiß, bedingt einsatzbereit  
Schätzwert: € 2.600.-



8. Unimog U1000 INV.NR: 3B203-2-3/90001 BJ: 1990 FZG: 4271001W160601, KM: 178.560  
Zustand: Aufbau rostig, Reifenprofil auf Verschleißgrenze, altersbedingter Verschleiß, bedingt ein-  
satzbereit.  
Schätzwert: € 2.000.-, 6, OW 68 BA
9. Stromerzeuger –Laser –L5-380, INV.NR: 3B420-1-0/95001, BJ: 1995.  
Zustand: Motor defekt, altersbedingter Verschleiß, bedingt einsatzbereit.  
Schätzwert: € 100.-
10. Asphaltsschneidegerät Wakra, INV.NR: 3B466-5-3/95003 BJ: 1995  
Zustand: Motor schlechte Leistung, altersbedingter Verschleiß, bedingt einsatzbereit.  
Schätzwert: € 200.-
11. Fugenschneider-Wakra, INV.NR: 3B466-5-3/95004, BJ: 1995  
Zustand: Motorschaden altersbedingter Verschleiß, bedingt einsatzbereit.  
Schätzwert: € 200.-
12. LKW-SCHNEEPFLUG PRAXOS 300, INV.NR: 3B468-4-2/00004 BJ: 2000  
Zustand: altersbedingter Verschleiß, bedingt einsatzbereit  
Schätzwert: € 1.000.-
13. LKW-SCHNEEPFLUG PRAXOS 300, INV.NR: 3B468-4-2/03001, BJ: 2003  
Zustand: altersbedingter Verschleiß, bedingt einsatzbereit  
Schätzwert: € 1.000.-
14. LKW-SCHNEEPFLUG PRAXOS 300, INV.NR: 3B468-4-2/06002 BJ: 2006  
Zustand: altersbedingter Verschleiß, bedingt einsatzbereit  
Schätzwert: € 1.000.-
15. LKW-SCHNEEPFLUG Schmidt MS 36, INV.NR: 3B468-4-2/99002, BJ: 1999  
Zustand: altersbedingter Verschleiß, bedingt einsatzbereit  
Schätzwert: € 1.000.-
16. LKW-SCHNEEPFLUG Schmidt MS 36, INV.NR: 3C468-4-2/99001, BJ: 1999  
Zustand: altersbedingter Verschleiß, bedingt einsatzbereit  
Schätzwert: € 1.000.-
17. Anhängerstreuer Epoke, INV.NR: 3B468-6-2/77701, BJ: 1977  
Zustand: altersbedingter Verschleiß, bedingt einsatzbereit, Ersatzteilträger  
Schätzwert: € 50.-
18. Anhängerstreuer Epoke, INV.NR: 3B468-6-2/77702, BJ: 1977  
Zustand: altersbedingter Verschleiß, bedingt einsatzbereit, Ersatzteilträger  
Schätzwert: € 50.-
19. AUFBAUSTREUER Schmidt Stratos S50-36VAXN, INV.NR: 3B468-6-3/02001, BJ: 2002  
Zustand: altersbedingter Verschleiß, bedingt einsatzbereit. Korrosion  
Schätzwert: € 1.500.-
20. AUFBAUSTREUER Schmidt Stratos S50-36VAXN, INV.NR: 3B468-6-3/03003, BJ: 2003  
Zustand: altersbedingter Verschleiß, bedingt einsatzbereit. Aufbau Korrosion  
Schätzwert: € 1.500.-
21. AUFBAUSTREUER Schmidt Stratos S50 VCLN, INV.NR: 3B468-6-3/06002, BJ: 2006  
Zustand: altersbedingter Verschleiß, bedingt einsatzbereit. Aufbau Korrosion  
Schätzwert: € 1.500.-

22. AUFBAUSTREUER Epoke SH3301, INV.NR: 3B468-6-3/07002, BJ: 2007  
Zustand: altersbedingter Verschleiß, bedingt einsatzbereit. Aufbau Korrosion  
Schätzwert: € 1.500.-
23. AUFBAUSTREUER Epoke SH3301, INV.NR: 3B468-6-3/08002, BJ: 2008  
Zustand: altersbedingter Verschleiß, bedingt einsatzbereit. Aufbau Korrosion  
Schätzwert: € 1.500.-
24. AUFBAUSTREUER Epoke SH3301, INV.NR: 3C468-6-3/07001, BJ: 2007  
Zustand: altersbedingter Verschleiß, bedingt einsatzbereit. Aufbau Korrosion  
Schätzwert: € 1.500.-
25. AUFBAUSTREUER Epoke SH3301, INV.NR: 3C468-6-3/10001, BJ: 2010  
Zustand: Bedienpult defekt fehlt, altersbedingter Verschleiß, bedingt einsatzbereit. Korrosion  
Schätzwert: € 1.100.-
26. Balkenmäher Reform M14, INV.NR: 3B474-1-1/12001, BJ: 2012  
Zustand: Achsverschub defekt, Mähwerk defekt, altersbedingter Verschleiß, bedingt einsatzbereit.  
Schätzwert: € 800.-
27. RASENMÄHER-SABO 52.152HMA, INV.NR: 3B474-1-2/97006, BJ: 1997  
Zustand: altersbedingter Verschleiß, bedingt einsatzbereit.  
Schätzwert: € 100.-
28. 1) RASENMÄHER Alpina AL3, INV.NR: 3C474-1-2/18001, BJ: 2018  
Zustand: Motorschaden, altersbedingter Verschleiß, bedingt einsatzbereit.  
2) Rasenmäher Alpina, INV.NR: 3C474-1-2/17008, BJ: 2017  
Zustand: Motorschaden, altersbedingter Verschleiß, bedingt einsatzbereit.  
Paketpreis Schätzwert: € 100.-
29. RASENMÄHER Okay, INV.NR: 3C474-1-2/15015, BJ: 2015  
Zustand: altersbedingter Verschleiß, bedingt einsatzbereit.  
Schätzwert: € 70.-
30. Mäher 1Achs HC 44, INV.NR: 3W474-1-1/02003, BJ: 2002  
Zustand: altersbedingter Verschleiß, bedingt einsatzbereit.  
Schätzwert: € 800.-
31. Böschungsmäher Mulag MHU 800, INV.NR: 3B474-2-0/04001, BJ: 2004  
Zustand: altersbedingter Verschleiß, bedingt einsatzbereit.  
Randstreifenmähgerät-SRM24PZ, INV.NR: 3C474-2-0/95002, BJ: 1995  
Zustand: leichter Ölverlust, altersbedingter Verschleiß, bedingt einsatzbereit.  
Paketpreis Schätzwert: € 2.000.-
32. Hochdruckstrahlgerät Falch, INV.NR: 3B592-4-0/02002, BJ: 2002  
Zustand: Heizung defekt, altersbedingter Verschleiß, bedingt einsatzbereit.  
Schätzwert: € 200.-
33. 1) Motorsense Jonsered BC 2128, INV.NR: 3B474-1-2/13008, BJ: 2013  
Zustand: altersbedingter Verschleiß, bedingt einsatzbereit  
2) Motorsense Jonsered CC2235, INV.NR: 3C474-1-2/12002, BJ: 2012  
Zustand: Kraftstofftank gebrochen, schlechte Leistung  
3) Motorsense FS 80, INV.NR: 3B474-1-2/05002, BJ: 2005  
Zustand: Schlechte Schmierung, schlechte Leistung  
Paketpreis Schätzwert: € 120.-

34. 1) Motorsäge STIHL 09, INV.NR: 3C455-1-4/15033, BJ: 1997  
Zustand: altersbedingter Verschleiß, bedingt einsatzbereit.  
2) Motorsäge STIHL 250 INV.NR: 3W455-1-4/11001  
Zustand: Motor defekt  
3) Motorsäge STIHL 023C, INV.NR: 3B455-1-4/00701  
Zustand: Schlechte Schmierung, schlechte Leistung  
Paketpreis Schätzwert: € 100.-
35. T-Kreissäge Posch, INV.NR: 3C455-1-3/88001, BJ: 1988  
Zustand: altersbedingter Verschleiß.  
Schätzwert: € 100.-
36. Vibroplatte Wacker WP 1550 AW, INV.NR:3C465-1-2/99001, BJ: 1999  
Zustand: Motor defekt, altersbedingter Verschleiß.  
Schätzwert: € 100.-
37. THEODOLIT TACHYMAT LEICA TCR307, INV.NR: 3C542-1-0/03001  
Zustand: altersbedingter Verschleiß, bedingt einsatzbereit  
Schätzwert: € 50.-
38. KANALBAULASER, INV.NR: 3W531-1-0/02001, BJ: 2001  
Zustand: altersbedingter Verschleiß.  
Schätzwert: €50.-
39. Wacker Fugenschneider, INV.NR: 3G464-2-9/06001, BJ:2006  
Zustand: Antrieb defekt, schlechte Leistung  
Schätzwert: € 100.-
40. Böschungsmäher Reform Mähtrac HX7, INV.NR: 3W474-1-3/09003, BJ: 2009  
Betriebsstunden: 6.361, 10, OW 496 BV  
Zustand: Motorbrand, Ersatzteilträger Getriebegeräusch, Achsen undicht, Bremsen defekt, Bolzen und Büchsen ausgeschlagen, altersbedingter Verschleiß, bedingt einsatzbereit.  
Schätzwert: € 1.000.-
41. Böschungsmäher Reform Mähtrac HX7, INV.NR: 3W474-1-3/09004, BJ: 2009  
Betriebsstunden: 5.870, 8, OW 497 BV  
Zustand: Getriebegeräusch, Achsen undicht, Bremsen defekt, Bolzen und Büchsen ausgeschlagen, altersbedingter Verschleiß, bedingt einsatzbereit.  
Schätzwert: € 2.000.-
42. Böschungsmäher Reform Mähtrac HX7, INV.NR: 3W474-1-3/09005, BJ: 2009  
Betriebsstunden: 6.615, 9, OW 495 BV  
Zustand: Getriebegeräusch, Achsen undicht, Bremsen defekt, Bolzen und Büchsen ausgeschlagen, altersbedingter Verschleiß, bedingt einsatzbereit.  
Schätzwert: € 2.000.-
43. Böschungsmäher Reform Mähtrac HX7, INV.NR: 3W474-1-3/10001, BJ: 2010  
Betriebsstunden: 7.011, 7, OW 517 CB  
Zustand: Getriebegeräusch, Achsen undicht, Bremsen defekt, Bolzen und Büchsen ausgeschlagen, altersbedingter Verschleiß, bedingt einsatzbereit.  
Schätzwert: € 2.000.-
44. Weiro Spritzmaschine, INV.NR: 3G464-1-2/01001,  
Zustand: altersbedingter Verschleiß. Ersatzteilträge, 12  
Schätzwert: € 150.-

45. Maus GmbH Spritzmaschine, INV.NR: 3C464-1-2/01001  
Zustand: altersbedingter Verschleiß. Ersatzteilträger  
Schätzwert: € 150.
46. Aufsitzmäher Viking MT 795, INV.NR: 3B474-1-2/08003, BJ: 2008  
Zustand: Mähwerk defekt (ausgeschlagen und verzogen)  
schlechte Motorleistung, Messerkupplung defekt  
Schätzwert: € 500.-
47. REC ELTA 4 (mit Zubehör), INV.NR: 3G542-1-0/96001, BJ: 1996  
Zustand: altersbedingter Verschleiß.  
Schätzwert: € 50.-
48. Geodimeter 510 N, INV.NR: 3G542-1-0/93001  
Zustand: altersbedingter Verschleiß, bedingt einsatzbereit  
Schätzwert: € 40.-
49. Stampfer Wacker, INV.NR: 3W465-1-2/98001  
Zustand: altersbedingter Verschleiß, bedingt einsatzbereit  
Schätzwert: € 80.-
50. Nivellierinstrument, INV.NR: 3C542-1-0/76704, BJ: 1976  
Zustand: altersbedingter Verschleiß.  
Schätzwert: € 50.-
51. Holzhackmaschine Eschlböck, INV.NR: 3W455-9-0/97001, BJ: 1997  
Zustand: altersbedingter Verschleiß.  
Schätzwert: € 300.-

Für die Landesregierung:  
Im Auftrag des Abteilungsvorstandes:  
**DI Gyöngyös**

## **232. Öffentliche Ausschreibung des Dienstpostens für die Leiterin oder den Leiter des Gemeindeamtes**

### **Stellenausschreibung**

Gemäß § 18 Abs. 8 des Bgld. Gemeindebedienstetengesetzes 2014, in der geltenden Fassung gelangt beim Gemeindeverband Stotzing - Loretto der Dienstposten einer/s Leiter/in des Gemeindeamtes zur Ausschreibung.

Einstufung:	Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe gv2
Beschäftigungsausmaß:	100 %, das sind 40 Wochenstunden
Grundgehalt brutto:	Das Monatsentgelt der Entlohnungsgruppe gv 2, Entlohnungsstufe 1 ist mit € 2.713,50 (Wert 2020) dotiert (ohne Anrechnung von Vordienstzeiten, allerdings hat gem. § 60 Abs. 2 GemBG 2014 ein Abschlag von 5 % während der Ausbildungsphase, d.s. die ersten 4 Jahre zu erfolgen).

Funktionszulage: Mit bestehender bzw. positiv abgelegter Gemeindeverwaltungs-Dienstprüfung gelangt ein Betrag von brutto € 505,70 (Wert 2020) zusätzlich zum Grundentgelt zur Auszahlung (gem. § 62).

Dienstort: Gemeindeamt Stotzing / Gemeindeamt Loretto

Das Aufgabengebiet umfasst die Besorgung der der Gemeinde sowohl im eigenen Wirkungsbereich als auch im übertragenen Wirkungsbereich des Bundes und des Landes, sowie im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung obliegenden Aufgaben. Die Leiterin oder der Leiter des Gemeindeamtes hat für einen gesetzmäßigen, einheitlichen sowie sparsamen, geregelten, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Geschäftsgang in sämtlichen Geschäften der Gemeinde zu sorgen; ihr oder ihm obliegt auch die Führung der Dienst- und Fachaufsicht über alle Gemeindebediensteten. Die Leiterin oder der Leiter des Gemeindeamtes führt die Verwendungsbezeichnung „Amtmann“ oder „Amtfrau“ (§ 18 Abs. 2 leg. cit.).

Anstellungserfordernisse:

1. österreichische Staatsbürgerschaft
2. Vollendung des 18. Lebensjahres
3. persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgabe, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind
4. volle Handlungsfähigkeit
5. erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule oder die Berufsreifeprüfung
6. erfolgreiche Ablegung der Gemeindeverwaltungsdienstprüfung für gv2
7. Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Gemeindeverwaltung und der Mitarbeiter-führung zur Erfüllung der vorher angeführten Aufgaben

Die Anstellungserfordernisse der Z 1 bis 7 sind unbedingt zu erfüllen.

Von der Erfüllung der Anstellungserfordernisse der Z 6 und 7 wird abgesehen, wenn sich keine geeignete Bewerberin bzw. kein geeigneter Bewerber meldet, die oder der dieses Erfordernis erfüllt. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass die Bestellung zum/r Leiter/in und die Zuerkennung der Funktionszulage erst nach Ablegen der Gemeindeverwaltungsdienstprüfung erfolgen kann.

Die Auswahlentscheidung zwischen mehreren Bewerberinnen und Bewerbern, die die Anstellungserfordernisse erfüllen, wird nach folgenden Kriterien getroffen:

Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts, die für die Wahrnehmung der mit der Leitung des Gemeindeamtes verbundenen Aufgaben erforderlich sind:

1. erfolgreiche Ablegung der Gemeindeverwaltungsdienstprüfung für gv2
2. Grundkenntnisse in Buchhaltung
3. sehr gute EDV-Kenntnisse
4. Beherrschung moderner Methoden in Führungsstil und Verwaltungstechnik
5. Fähigkeit zur Menschenführung u. Organisation sowie die Fähigkeit im Team zu arbeiten
6. Eigeninitiative, Durchsetzungsvermögen und sachbezogenes Verhandlungsgeschick
7. Befähigung zu kooperativer und koordinierter Arbeit
8. eigenverantwortliche Entscheidungsfähigkeit
9. hohe zeitliche wie sachliche Flexibilität und Belastbarkeit sowie Termintreue
10. eloquentes, sicheres und freundliches Auftreten

Die Stellenbewerbungen sind wie folgt zu belegen (in Kopie):

- Lebenslauf
- Geburtsurkunde
- Heiratsurkunde
- Geburtsurkunde/n des/r Kindes/r
- Staatsbürgerschaftsnachweis

- Strafregisterbescheinigung
- Reifeprüfungszeugnis
- Nachweis der Ablegung der Gemeindeverwaltungsdienstprüfung für gv2
- Dienstzeugnisse aus früheren Beschäftigungen
- ev. Nachweis über den erfolgreichen Abschluss eines Studiums
- bei männlichen Bewerbern: Wehrdienst-, Zivildienstbescheinigung bzw. Befreiungsschein

Geplanter Dienstantritt: 1. Oktober 2020

Die an den Gemeindeverbandsausschuss Stotzing - Loretto zu richtenden Bewerbungen sind unter Beilage sämtlicher in der Ausschreibung geforderter Unterlagen innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Landesamtsblattes, das die Ausschreibung enthält, beim Sitz des Gemeindeverbandes Stotzing - Loretto, Hauptstraße 19, 2443 Stotzing, einzubringen. Maßgebend ist das Datum des Einlangens.

Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, der der Herausgabe und Versendung des die Ausschreibung enthaltenden Landesamtsblattes für das Burgenland folgt.

Unvollständig bzw. verspätet einlangende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Der Verbandsobmann:  
**Kostenwein**

Zahl: 011/211010-4/2-2020

### **233. Stellenausschreibung für eine Betreuungsperson in der Volksschule Tadten**

Gemäß § 5 Abs. 1 des Burgenländischen Gemeindebedienstetengesetz 2014 gelangt in der Gemeinde Tadten der befristete Dienstposten einer Betreuungsperson für die Mittagsbetreuung in der Volksschule Tadten und anschließender Nachmittagsbetreuung für die Volksschule Tadten mit 22,50 Kinderbetreuungsstunden (63 % Teilbeschäftigung) mit Dienstantritt 07. September 2020, befristet für die Dauer einer Karenzzeit (Ende 2021), zur Ausschreibung.

Dienstort:	Volksschule Tadten
Dauer des Dienstverhältnisses:	Schuljahr 2020/2021 und 2021/2022 bis 31. Dezember 2021
Dienstzeit:	Montag bis Freitag von 11.30 Uhr bis 16 Uhr
Beschäftigungsausmaß:	63 % (25 Wochenstunden, davon entfallen 22,50 Stunden auf die Betreuung der Schülerinnen und Schüler, 2,50 Stunden auf Vor- und Nachbereitungsarbeiten)

Grundgehalt brutto (gemäß Bgld. Gemeindebedienstetengesetz idgF.):

Einstufung nach Qualifikation als

- Kindergartenpädagogin in VBI/gb1 oder als
- Freizeitpädagogin in VBI/gb2

Einstufung: VB I/gb1 € 1.607,70 (entspricht 63 %, ohne Anrechnung von Vordienstzeiten)

Einstufung: VB I/gb2 € 1.443,90 (entspricht 63 %, ohne Anrechnung von Vordienstzeiten)

Hinweis: Die Verwendung in der Nachmittagsbetreuung gilt als nicht gesicherte Verwendung.

Voraussetzung für die Anstellung:

1. unbeschränkter Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt,
2. volle Handlungsfähigkeit,
3. persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind, sowie die Erfüllung der in diesem Gesetz oder in besonderen Vorschriften festgesetzten Bedingungen
4. die Erfüllung der gesetzlichen Erfordernisse
  - die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für ErzieherInnen oder der Reife- und Befähigungsprüfung einer Bildungsanstalt für Sozialpädagogik oder Kindergartenpädagogik mit Zusatzausbildung Hortpädagogik
  - die erfolgreiche Ablegung einer Lehrbefähigungs- oder Lehramtsprüfung
  - Ausbildung zum/r Freizeitpädagogen/in

Die Stellenbewerbung hat ausschließlich mit Bewerbungsbogen (im Gemeindeamt erhältlich oder unter [www.tadten.at](http://www.tadten.at) abrufbar) zu erfolgen und ist mit folgenden Unterlagen in Kopie zu belegen:

- Lebenslauf
- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Befähigungsnachweis
- Verwendungszeugnisse
- allenfalls Wehrdienstbescheinigung (bei männlichen Bewerbern)
- Heiratsurkunde
- Geburtsurkunde der Kinder

Der Bewerbungsbogen ist vollständig ausgefüllt und unter Beilage sämtlicher, in der Ausschreibung geforderter Unterlagen bis spätestens Freitag, dem 21. August 2020, 12.00 Uhr, beim Gemeindeamt einzubringen.

Unvollständig bzw. verspätet eingelangte Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Der Bürgermeister:  
**Goldenits**

Zahl: 010/2020

### **234. Stellenausschreibung für den Dienstposten eines Leiters/einer Leiterin des Gemeindeamtes der Marktgemeinde Zurndorf**

Gemäß § 18 Abs. 8 des Bgld. Gemeindebedienstetengesetzes 2014 gelangt beim Gemeindeamt der Marktgemeinde Zurndorf der Dienstposten eines Leiters/einer Leiterin des Gemeindeamtes zur Ausschreibung.

Einstufung	Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe gv2
Beschäftigungsausmaß:	100 %, d.s.40 Wochenstunden
Grundgehalt brutto:	EUR 2.713,50 (ohne Anrechnung von Vordienstzeiten)
Funktionszulage:	EUR 617,90

Einstellung ab: voraussichtlich 1. Dezember 2020

Das Aufgabengebiet des Leiters/der Leiterin des Gemeindeamtes umfasst für einen gesetzmäßigen, einheitlichen sowie sparsamen, geregelten, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Geschäftsgang in sämtlichen Geschäften der Gemeinde zu sorgen. Ihr/Ihm obliegt auch die Führung der Dienst- und Fachaufsicht über alle Gemeindebediensteten.

Anstellungserfordernisse:

1. österreichische Staatsbürgerschaft
2. Vollendung des 18. Lebensjahres
3. die volle Handlungsfähigkeit
4. erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule oder der Berufsreifeprüfung
5. erfolgreiche Ablegung der Gemeindeverwaltungsdienstprüfung für die Entlohnungsgruppe gv 2
6. Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Gemeindeverwaltung und der Mitarbeiterführung
7. persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit dieser Verwendung verbunden sind

Die Anstellungserfordernisse der Z 1 bis 7 sind unbedingt zu erfüllen.

Folgende Unterlagen sind beizulegen (in Kopie): Bewerbungsschreiben, Lebenslauf, Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Strafregisterauszug bzw. -bescheinigung, Reifeprüfungszeugnis, Nachweis der Ablegung der Gemeindeverwaltungsdienstprüfung für die Entlohnungsgruppe gv 2, amtsärztliches Zeugnis

allenfalls: Heiratsurkunde, Geburtsurkunde der Kinder, Verwendungszeugnisse, bei männlichen Bewerbern: Wehrdienst-, Zivildienstbescheinigung bzw. Befreiungsschein.

Die an den Gemeinderat zu richtenden schriftlichen Bewerbungen sind unter Beilage sämtlicher, in der Ausschreibung geforderter Unterlagen innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Landesamtsblattes, das die Ausschreibung enthält, beim Gemeindeamt Zurndorf einzubringen. Maßgebend ist das Datum des Einlangens.

Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, der der Herausgabe und Versendung des die Ausschreibung enthaltenden Landesamtsblattes für das Burgenland folgt.

Unvollständig bzw. verspätet einlangende Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

Der Bürgermeister:

**Friedl**

### **235. Stellenausschreibung für Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege im Krankenhaus Güssing**

Die KRAGES, der größte Gesundheitsdienstleister des Burgenlandes betreibt 3 Standardkrankenhäuser in Güssing, Oberpullendorf, Kittsee und ein Schwerpunktkrankenhaus in Oberwart.

Wir bieten ein persönliches Betriebsklima, ein konkurrenzfähiges Gehaltssystem und gute berufliche Ausbildungs- und Entfaltungsmöglichkeiten.

Folgende Position gelangt zur Besetzung:

#### **Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege**

**Ihre Qualifikationen:**

- abgeschlossene Ausbildung zum gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege



- hohes Verantwortungsbewusstsein
- Interesse an Fort- und Weiterbildung
- Flexibilität, Teamfähigkeit und Belastbarkeit
- absolvierter Präsenzdienst/Zivildienst

Die Aufnahme ist als Bedienstete/r in einem Beschäftigungsausmaß von 100% bzw. 50% vorgesehen (Karenzvertretung). Das Monatsgehalt für die ausgeschriebene Position aus der Berufsfamilie Pflege, Modellfunktion Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege, Gehaltsband B2/9, ergibt sich aus Anlage 2 des Bgld. Landesbedienstetengesetzes 2020 und beträgt somit mind. € 2.795,- brutto (bei Vollbeschäftigung). Dieses Mindestgehalt kann sich auf Basis der geltenden Vorschriften, insbesondere der Anrechnung von Vordienstzeiten, erhöhen.

Voraussetzung der Aufnahme ist der Nachweis der erfolgten Immunisierung laut Immunitätsnachweisformular der KRAGES.

Etwaige anlässlich Ihrer Bewerbung entstehenden Aufwendungen - wie beispielsweise Fahrtkosten, Tages- oder Nächtigungsgelder - werden nicht ersetzt.

Sollten Sie sich von dieser Herausforderung angesprochen fühlen, bewerben Sie sich bitte bis 13. August 2020 auf unserer Jobbörse unter [www.krages.at](http://www.krages.at) oder per Post an das a. ö. Krankenhaus Güssing, z. Hd. Frau Pflegedirektorin Bianca Puntigam, MSc, Grazer Straße 15, 7540 Güssing, Tel.: 057979/31601.

### **236. Stellenausschreibung für Pflegeassistenz im Krankenhaus Güssing**

Die KRAGES, der größte Gesundheitsdienstleister des Burgenlandes betreibt 3 Standardkrankenhäuser in Güssing, Oberpullendorf, Kittsee und ein Schwerpunktkrankenhaus in Oberwart.

Wir bieten ein persönliches Betriebsklima, ein konkurrenzfähiges Gehaltssystem und gute berufliche Ausbildungs- und Entfaltungsmöglichkeiten.

Folgende Position gelangt zur Besetzung:

#### **Pflegeassistenz**

##### **Ihre Qualifikationen:**

- abgeschlossene Berufsausbildung zur Pflegeassistenz
- abgeschlossene Berufsausbildungen zur Gips- und OP-Assistenz sind von Vorteil bzw. die Bereitschaft diese zu absolvieren
- Wunsch, im OP zu arbeiten
- Fach- und Sozialkompetenz
- hohes Verantwortungsbewusstsein
- Interesse an Fort- und Weiterbildung
- Flexibilität, Teamfähigkeit und Belastbarkeit
- absolvierter Präsenzdienst/Zivildienst

Die Aufnahme ist als Bedienstete/r in einem Beschäftigungsausmaß von 100% bzw. 50% vorgesehen. Das Monatsgehalt für die ausgeschriebene Position aus der Berufsfamilie Pflege, Modellfunktion Assistenzberufe der Pflege, Gehaltsband B2/6, ergibt sich aus Anlage 2 des Bgld. Landesbedienstetengesetzes 2020 und beträgt somit mind. € 2.509,- brutto (bei Vollbeschäftigung). Dieses Mindestgehalt kann sich auf Basis der geltenden Vorschriften, insbesondere der Anrechnung von Vordienstzeiten, erhöhen.

Voraussetzung der Aufnahme ist der Nachweis der erfolgten Immunisierung laut Immunitätsnachweisformular der KRAGES.

Etwaige anlässlich Ihrer Bewerbung entstehenden Aufwendungen - wie beispielsweise Fahrtkosten, Tages- oder Nächtigungsgelder - werden nicht ersetzt.

Sollten Sie sich von dieser Herausforderung angesprochen fühlen, bewerben Sie sich bitte bis 13. August 2020 auf unserer Jobbörse unter [www.krages.at](http://www.krages.at) oder per Post an das a. ö. Krankenhaus Güssing, z. Hd. Frau Pflegedirektorin Bianca Puntigam, MSc, Grazer Straße 15, 7540 Güssing, Tel.: 057979/31601.

### **237. Stellenausschreibung für eine/n Fachärztin/ -arzt für Radiologie im Krankenhaus Oberwart**

Die KRAGES, der größte Gesundheitsdienstleister des Burgenlandes betreibt 3 Standardkrankenhäuser in Güssing, Oberpullendorf, Kittsee und 1 Schwerpunktkrankenhaus in Oberwart.

Die radiologische Versorgung der Krankenhäuser Güssing, Oberpullendorf und Oberwart erfolgt durch den Radiologieverbund Burgenland Mitte-Süd mit dem Hauptstandort Oberwart mit einem breiten Leistungsangebot der diagnostischen und interventionellen Radiologie. Es steht eine moderne Geräteausstattung u.a. mit Dual-Source-CT, MRT und Angiografie zur Verfügung.

Wir bieten ein persönliches Betriebsklima, ein konkurrenzfähiges Gehaltssystem und gute berufliche Ausbildungs- und Entfaltungsmöglichkeiten.

Folgende Position gelangt ab sofort zur Besetzung:

#### **Fachärztin/ -arzt für Radiologie**

##### **Ihre Qualifikationen:**

- Facharzt Diplom für Radiologie
- gute Kommunikations- und Teamfähigkeit
- soziale Kompetenz und Flexibilität
- Bereitschaft zur Leistung von Nacht- und Wochenenddiensten

Die Aufnahme ist als Bedienstete/r in einem Beschäftigungsmaß von 100 % vorgesehen. Das Monatsgehalt für die ausgeschriebene Position aus der Berufsfamilie Ärztinnen bzw. Ärzte, Modellfunktion Fachärzt/in, Gehaltsband B2/19, ergibt sich aus Anlage 2 des Bgld. Landesbedienstetengesetzes 2020 und beträgt somit mind. € 6.168,- brutto (bei Vollbeschäftigung) ohne Dienste. Dieses Mindestgehalt kann sich auf Basis der geltenden Vorschriften, insbesondere der Anrechnung von Vordienstzeiten und insbesondere der Leistung von Nacht- und Wochenenddiensten, erhöhen.

Voraussetzung der Aufnahme ist der Nachweis der erfolgten Immunisierung laut Immunitätsnachweisformular der KRAGES.

Etwaige anlässlich Ihrer Bewerbung entstehenden Aufwendungen - wie beispielsweise Fahrtkosten, Tages- oder Nächtigungsgelder - werden nicht ersetzt.

Sollten Sie sich von dieser Herausforderung angesprochen fühlen, bewerben Sie sich bitte auf unserer Jobbörse unter [www.krages.at](http://www.krages.at) oder per Post an das a. ö. KH Oberwart, z.H. Herrn Prim. Dr. Herbert Ringhofer, Dornburggasse 80, 7400 Oberwart, Tel.: 057979/33301.

## **238. Stellenausschreibung für eine/n Fachärztin /-arzt für Gefäßchirurgie im Krankenhaus Oberwart**

Die KRAGES, der größte Gesundheitsdienstleister des Burgenlandes betreibt 3 Standardkrankenhäuser in Güssing, Oberpullendorf, Kittsee und 1 Schwerpunktkrankenhaus in Oberwart.

An der Chirurgischen Abteilung wird das gesamte Spektrum der Viszeralchirurgie inklusive Leber und Pankreas als auch Ösophaguschirurgie sowie thoraxchirurgische Eingriffe als auch Gefäßchirurgie die einem Schwerpunkt für Gefäßchirurgie entspricht und plastische Chirurgie angeboten.

Es erwartet sie ein interessantes und anspruchsvolles Aufgabengebiet in einem interdisziplinären Team.

Folgende Position gelangt ab sofort zur Besetzung:

### **Fachärztin/-arzt für ALLGEMEIN und VISZERALCHIRURGIE wünschenswerterweise mit dem ZUSATZFACH GEFÄßCHIRURGIE**

#### **FACHÄRZTIN / -ARZT**

#### **für GEFÄßCHIRURGIE**

#### **Ihre Qualifikationen:**

- Facharzt Diplom und allfällige Zusatzausbildungen
- gute Kommunikations- und Teamfähigkeit
- soziale Kompetenz und Flexibilität
- Bereitschaft zur Leistung von Nacht- und Wochenenddiensten

Die Aufnahme ist als Bedienstete/r in einem Beschäftigungsausmaß von 100 % vorgesehen. Das Monatsgehalt für die ausgeschriebene Position aus der Berufsfamilie Ärztinnen bzw. Ärzte, Modellfunktion Fachärzt/innen, Gehaltsband B2/19, ergibt sich aus Anlage 2 des Bgld. Landesbedienstetengesetzes 2020 und beträgt somit mind. € 6.168,- brutto (bei Vollbeschäftigung). Dieses Mindestgehalt kann sich auf Basis der geltenden Vorschriften, insbesondere der Anrechnung von Vordienstzeiten, erhöhen.

Voraussetzung der Aufnahme ist der Nachweis der erfolgten Immunisierung laut Immunitätsnachweisformular der KRAGES.

Etwaige anlässlich Ihrer Bewerbung entstehenden Aufwendungen - wie beispielsweise Fahrtkosten, Tages- oder Nächtigungsgelder - werden nicht ersetzt.

Sollten Sie sich von dieser Herausforderung angesprochen fühlen, bewerben Sie sich bitte auf unserer Jobbörse unter [www.krages.at](http://www.krages.at) oder per Post an das a. ö. KH Oberwart, z.H. Herrn Prim. Dr. Eduard Klug, Dornburggasse 80, 7400 Oberwart, Tel.: 057979/33401.

## Landesamtsblatt für das Burgenland

Herausgeber: Amt der Burgenländischen Landesregierung - Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt

Einschalttexte sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: [post.amtsblatt@bgld.gv.at](mailto:post.amtsblatt@bgld.gv.at); Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/600-2700, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 65/2014 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.

